



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 6. MÄRZ 2023

STAATSANZEIGER

NR. 8 / SEITE 193

	Seite	INHALT	Seite	Seite	
Staatskanzlei		Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler im Land Rheinland-Pfalz (Neuordnung).....	200	Auflösung des Vereins Karthäuser Sportfischer 1969 e.V.....	222
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Amid Ahmed Amid Hassan, Generalkonsul der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main	194	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft im Land Rheinland-Pfalz	204	Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhausen-Nahe für das Jahr 2023	223
Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung		Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in der Hauswirtschaft (AEVO-Prüfung)	208	Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	226
Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk	194	Prüfungsordnung für die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler	212	Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar Körperschaft des öffentlichen Rechts Satzung zur 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden	226
Rheinland-Pfalz Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen	194	Änderung der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft	215	Öffentliche Bekanntmachung des Verbandes Region Rhein-Neckar über die 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ Hier: Erneute Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 6 Abs. 3, 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz	226
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Auflösung des Vereins Jugendgruppe Niederhausen e.V.....	227
Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem - Zell (KGV PastR Cochem - Zell)	194	Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Heppenheim	216	Auflösung des Gesangsvereins Lyra Norheim 1920 e.V.	227
Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)	195	Bekanntmachung der Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Berg/Pfalz und Römerberg	218	Auflösung des Schützenvereins Diana e.V. Rhaunen	227
Änderung des Dekretes über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)	195	Sonstige Veröffentlichungen		Bekanntmachung für Untersuchungslaboratorien (Bezirksverband Pfalz, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt)	227
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Haushaltssatzung des Zweckverbandes Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2023	219	Auflösung des Vereins „Wachenheimer Bürgerliste e.V.“	227
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler im Land Rheinland-Pfalz (Altordnung)	196	Auflösung des Vereins Angelfreunde Badem e.V.	220	Öffentliche Ausschreibungen	227
Prüfungsordnung für die Durchführung von		Auflösung des Vereins Angelsportverein Eußerthal e.V.	220	Stellenausschreibungen	229
		Haushaltssatzung des Bezirksverbands Pfalz für das Haushaltsjahr 2023	221	Bekanntmachungen der Gerichte	236

Staatskanzlei

862.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Amid Ahmed Amid Hassan, Generalkonsul der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 15. Februar 2023
(0213-0022#2019/0010)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Arabischen Republik Ägypten in Frankfurt am Main ernannten Herrn Amid Ahmed Amid Hassan am 9. Februar 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Khaled Ahmed Taha, am 7. Januar 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 15. Februar 2023

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian Kirsch

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

863.

Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 22. Februar 2023

Über den in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2022 (BANZ AT 15.11.2022 B13) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

des Tarifvertrags über die Vergütungen im Friseurhandwerk im Verbandsgebiet Rheinland vom 1. Oktober 2022

- erstmals kündbar zum 30. September 2024 -
wird der Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

**am Montag, den 3. April 2023,
um 10.00 Uhr,**

im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, Besprechungszimmer 224, öffentlich verhandeln. Es wird darum gebeten, Anmeldungen zur Teilnahme an der Verhandlung bis zum 29. März 2023 an die E-Mail-Adresse Christa.Mueller@mastd.rlp.de zu übermitteln.

Mainz, den 22. Februar 2023

- 3012-0001#2022/0001-0601-624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Im Auftrag
Birgit Belz

864.

Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 22. Februar 2023

Über den in der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2022 (BANZ AT 12.01.2023 B9) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung

des Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland vom 1. August 2022

- erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023 -
wird der Tarifausschuss des Landes Rheinland-Pfalz

**am Montag, den 3. April 2023,
um 10.00 Uhr,**

im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, Besprechungszimmer 224, öffentlich verhandeln. Es wird darum gebeten, Anmeldungen zur Teilnahme an der Verhandlung bis zum 29. März 2023 an die E-Mail-Adresse Christa.Mueller@mastd.rlp.de zu übermitteln.

Mainz, den 22. Februar 2023

- 3012-0001#2022/0004-0601-624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Transformation und Digitalisierung
Im Auftrag
Birgit Belz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

865.

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem - Zell (KGV PastR Cochem - Zell)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Cochem - Zell den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cochem - Zell (KGV PastR Cochem - Zell)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinde Moselkrampen;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Blankenrath Kirchengemeinde Blankenrath Maria Himmelfahrt,
Kirchengemeinde Grenderich St. Matthias,
Kirchengemeinde Mittelstrimmig St. Philippus u. Jakobus,
Kirchengemeinde Peterswald-Löffelscheid St. Peter u. Paul,
Kirchengemeinde Tellig St. Cornelius u. St. Cyprian;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Cochem Kirchengemeinde Cochem St. Martin,
Kirchengemeinde Faid St. Stephan,
Kirchengemeinde Klotten St. Maximin;
die Kirchengemeinde Zeller Hamm.

1. Geltung des KVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cochem - Zell gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Cochem - Zell

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Cochem - Zell als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cochem - Zell zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cochem - Zell soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Ellenz-Poltersdorf.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Cochem - Zell führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses wird der Dekan des Pastoralen Raums Cochem - Zell gemäß §§ 31, 22 Abs. 1 KVVG zum Verwalter bestellt. Sollte kein Dekan ernannt sein, wird eine andere Person aus dem Leitungsteam des mit dem Kirchengemeindeverband verbundenen Pastoralen Raums zur Verwalterin bzw. zum Verwalter bestellt. In diesem Fall übt die als Verwalterin bzw. als Verwalter bestellte Person abweichend von § 27 Abs. 2 KVVG den Vorsitz in der Ver-

bandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem - Zell bis zum Ende der Vakanz des Amtes des Dekans aus. Das Amt der Verwalterin bzw. des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 8. Dezember 2022

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehendes Dekret des Bischofs von Trier über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem – Zell vom 8. Dezember 2022 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 13. Februar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

866.

Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden errichte ich gemäß §§ 23 Abs. 1, 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVVG) zum 1. Januar 2023 im Gebiet des Pastoralen Raums Daun den „Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)“, in dem die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen sind:

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Daun
Kirchengemeinde Bleckhausen St. Antonius der Einsiedler,
Kirchengemeinde Daun St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Daun (Neunkirchen/Eifel) St. Anna,
Kirchengemeinde Deudesfeld St. Simon u. Juda,
Kirchengemeinde Dockweiler St. Laurentius,
Kirchengemeinde Kirchweiler St. Petrus,
Kirchengemeinde Meisburg St. Bartholomäus,
Kirchengemeinde Neroth St. Wendalinus,
Kirchengemeinde Niederstadtfeld St. Sebastian,
Kirchengemeinde Salm St. Hubertus,
Kirchengemeinde Üdersdorf St. Bartholomäus,
Kirchengemeinde Weidenbach St. Johannes d. Täufer;

die Kirchengemeinde Gillenfeld;

die Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes (nach KGV-O) Kelberg

Kirchengemeinde Beinhäusen St. Hubertus,
Kirchengemeinde Bodenbach St. Apollonia und
Kirchengemeinde Bongard St. Agatha,
Kirchengemeinde Kelberg St. Vinzenz,
Kirchengemeinde Müllenbach St. Servatius u. St. Dorothea,
Kirchengemeinde Nürburg St. Nikolaus,
Kirchengemeinde Retterath St. Remigius,
Kirchengemeinde Uersfeld St. Remaculus,
Kirchengemeinde Ueß St. Luzia,
Kirchengemeinde Welcherath St. Chrysanthus u. Daria.

1. Geltung des KVVVG

Für den Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Daun gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 KVVVG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Zweck des KGV PastR Daun

Um am allgemeinen Rechtsverkehr teilzunehmen, werden in Verbindung mit der Errichtung des Pastoralen Raums Daun als Zusammenschluss von Pfarreien gemäß can. 374 § 2 CIC die Kirchengemeinden im Gebiet dieses Pastoralen Raums als Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Daun zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Daun soll darüber hinaus die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Bereich der pastoralen und administrativen Aufgaben fördern.

3. Gebiet und Sitz

Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Daun.

4. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband hat zwei Organe, die Verbandsvertretung und den Verbandsausschuss. Der Verbandsausschuss vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr. Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes, seiner beiden Organe sowie deren Zusammensetzung und die Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Pastoralen Raumes bestimmen sich nach den Vorschriften des KVVVG bzw. ergänzenden und konkretisierenden Regelungen des Bischöflichen Generalvikars. Insbesondere soll der Kirchengemeindeverband kurz-, mittel- bzw. langfristig folgende Aufgaben übernehmen:

- Entscheidungen über Zuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände,
- Wahrnehmung von Aufgaben für den Pastoralen Raum,
- Personalbewirtschaftung in Bezug auf die eigene Aufgabenerfüllung,
- Personalbewirtschaftung für den Bereich der angeschlossenen Kirchengemeinden insbesondere
 - im Liturgischen Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst),
 - im Pfarrsekretariat,
 - im Reinigungs- und Hausmeisterdienst und
 - in der Anlagenpflege,
- Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung.

5. Siegel

Der Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Daun führt ein Amtssiegel gemäß der Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Übergangsregelung

Bis zur Konstituierung der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses

wird der Dekan des Pastoralen Raums Daun gemäß §§ 31, 22 Abs. 1 KVVVG zum Verwalter bestellt. Das Amt der Verwalterin bzw. des Verwalters endet, sobald sich der Verbandsausschuss konstituiert hat.

7. Schlussbestimmungen

Die in diesem Dekret verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die am 1. Januar 2023 noch bestehenden Kirchengemeindeverbände nach der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) bleiben in ihrem Bestand zunächst unberührt, soweit sich nicht aus einer anderen Regelung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

Trier, den 30. September 2022

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Kurie

Vorstehendes Dekret des Bischofs von Trier über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun vom 30. September 2022 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 13. Februar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

867.

Änderung des Dekretes über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)

Aufgrund der nachträglichen Änderung des Dienstsitzes wird das „Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun (KGV PastR Daun)“ vom 30. September 2022 unter Ziffer 3 (Gebiet und Sitz) wie folgt geändert:

„Das Gebiet des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchengemeinden. Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Nerdlen.“

Trier, den 8. Dezember 2022

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Dr. Monica S i n d e r h a u f
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

Vorstehendes Dekret des Bischofs von Trier über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Daun vom 8. Dezember 2022 wird hiermit gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über die Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (GVBl. S. 399) bekannt gemacht.

Mainz, den 13. Februar 2023

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Im Auftrag
Andreas S c h ö t t k e

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

868.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter im Land Rheinland-Pfalz (Altordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 5 in Verbindung mit § 71 Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 3 Absatz 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) sowie in Verbindung mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter / zur Hauswirtschafterin vom 30. Juni 1999 (BGBl. I. S. 1495) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 / § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.
- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige

Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen / Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatten,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
 5. Geschwister,
 6. Kinder der Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung, Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle der Prüfungsausschüsse sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. Internet) öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitli-

chem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,

- b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen / Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen / Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildende oder den Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben mit der Antragsstellung der Zustimmung der Auszubildenden einzuholen.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8 und 10 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 9, 10 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. In der Anmeldung sind eventuelle Befreiungen von bereits bestandenen Prüfungsleistungen anzugeben.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zustän-

dige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angabe der Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die zuständige Stelle oder den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas Anderes vorsieht.

§ 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 15 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörberechtigte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie oder er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben

sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 19

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,

ist sie bzw. er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Bei der Zuordnung von Ergebnissen zu Noten oder zur Gesamtnote ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bis zur Festsetzung der Gesamtnote ist nur mit Ergebnissen zu arbeiten.

§ 24

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung in bis zu zwei Prüfungsbereichen Prüfungsleistungen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsbereiches im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Vorsitz zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1.

(2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche

Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- den Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin / Hauswirtschaftler
- das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Mit der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 22 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 22 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 und das Prüfungszeugnis sind 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 28. September 2018 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt.

Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirection
Im Auftrag
Dr. Eike Hamann

869.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler im Land Rheinland-Pfalz (Neuordnung)

Aufgrund des § 47 Abs. 5 in Verbindung mit § 71 Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 3 Absatz 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) sowie in Verbindung mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschaftler und zur Hauswirtschaftlerin vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 730) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39

Abs. 1 Satz 1 / § 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen / Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend an-

zuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen / Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen / Ausbilder des Prüflings

sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergemeinschaft angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG). (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG). (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. (2) Die Sitzungsprotokolle der Prüfungsausschüsse sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt. (3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. Internet) öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern. (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale

Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),
1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG). (3) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Abs. 2 BBiG),
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG). (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin / der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten

der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen / Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen / Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin / der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 11

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist durch die Auszubildende oder den Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben mit der Antragsstellung der Zustimmung der Auszubildenden einzuholen. (2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 9 und 10 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen. (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
1. in den Fällen der §§ 8, und 10 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 9, 10 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
 3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. In der Anmeldung sind eventuelle Befreiungen von bereits bestandenen Prüfungsleistungen anzugeben.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG). (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die zuständige Stelle oder den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. (3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass sie bzw. er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG). (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas Anderes vorsieht.

§ 14 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 15 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11) nachzuweisen.

§ 16 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie / er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 17 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 18 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
(2) Vertreterinnen / Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 19 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 21 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 22 Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Bei der Zuordnung von Ergebnissen zu Noten oder zur Gesamtnote ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bis zur Festsetzung der Gesamtnote ist nur mit Ergebnissen zu arbeiten.

§ 24

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Verpflegung personensorientiert und zielgruppenorientiert planen,
 - b) Textilien, Räume und Wohnumfeld beurteilen, reinigen und pflegen oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
 2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

(4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

§ 25

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26 Abs. 1.

- (2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte

oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlprogramm festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen - auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 18 - wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeug-

nis (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

Mit der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 1 und das Prüfungszeugnis sind 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirection
Im Auftrag
Dr. Eike H a m a n n

870.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Fachpraktikerin und Fachpraktiker Hauswirtschaft im Land Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 47 Abs. 5 in Verbindung mit § 71 Abs. 8 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 3 Abs. 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) sowie in Verbindung mit der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 8. April 2014 (Staatsanzeiger Nr. 19 vom 2. Juni 2014), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 15. Januar 2018) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschlussprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei

Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsregelung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG).

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen / Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie

weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend. (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden (§ 42 Abs. 3 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen

Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG). (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Geschäftsführung. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle der Prüfungsausschüsse sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 24 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. Internet) öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer als behinderter Mensch (§ 19 SGB

III in Verbindung mit § 2 SGB IX) wegen Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen des § 64 BBiG nicht absolvieren kann,

2. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
3. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter zu vertreten haben.

(2) Ausnahmen zu Nr. 3 und 4 sind zulässig, wenn Art und Schwere der Behinderung dies rechtfertigen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist durch die Auszubildende oder den Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben mit der Antragsstellung der Zustimmung der Auszubildenden einzuholen.

(2) In den Fällen von § 9 Abs. 2 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
2. in den Fällen des § 9 Abs. 2 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. In der Anmeldung sind eventuelle Befreiungen von bereits bestandenen Prüfungsleistungen anzugeben.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für ge-

geben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angaben zum Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die zuständige Stelle oder den Prüfungsausschuss.

Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Fachausbildung aufgeführte berufliche Handlungskompetenz sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind (§ 12 der Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und § 6 in Verbindung mit Anlage I).

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 13 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 2. Juni 2014, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017.

§ 14 Besondere Verhältnisse von Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergeb-

nis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 23 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung für den schriftlichen Teil der integrierten Prüfung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Der praktische Teil der integrierten Prüfung ist von einer Prüferdelegation oder vom gesamten Prüfungsausschuss abzunehmen.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18 Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betrof-

fene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
91	1,5		
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen in der Regel entspricht
82	2,3		
81	2,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen. Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Bei der Zuordnung von Ergebnissen zu Noten oder zur Gesamtnote ist Satz 1 entsprechend anzuwenden. Bis zur Festsetzung der Gesamtnote ist nur mit Ergebnissen zu arbeiten.

§ 22

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Arbeitsfeld mit mangelhaft bewertet worden, so ist die Prüfung durch eine mündliche Prüfung in diesem Arbeitsfeld zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Arbeitsfeld durchgeführt werden. Die Prüfung soll 15 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die schriftliche Prüfungsleistung des Arbeitsfeldes sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung

im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten.

§ 23

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 24 Abs. 1.

(2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellt oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren

Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(4) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses für jedes Arbeitsfeld werden Prüfungsleistungen der schriftlichen und praktischen Prüfung im Verhältnis 1 : 3 gewichtet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem gewählten Arbeitsfeld der Fachausbildung in der praktischen und schriftlichen Prüfung insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

§ 24

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung Fachpraktikerin / Fachpraktiker Hauswirtschaft (Ausbildung gemäß § 66 BBiG)
- das Gesamtergebnis der Prüfung (Note, Ergebnis) und Angabe des Arbeitsfeldes / der Arbeitsfelder der Fachausbildung (Ergebnisse)
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.
- das Siegel der zuständigen Stelle.

Mit der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in

den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 26

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, seine gesetzlichen Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welches Arbeitsfeld bzw. welche Arbeitsfelder nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling in einem Arbeitsfeld bzw. mehreren Arbeitsfeldern jeweils keine ausreichende Leistung erbracht, so ist die Prüfung in diesem Arbeitsfeld bzw. diesen Arbeitsfeldern zu wiederholen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 29

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 24 Abs. 1 und das Prüfungszeugnis sind 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 28. September 2018 vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt.

Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Eike Hamann

871.

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in der Hauswirtschaft (AEVO-Prüfung)

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 3 Absatz 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) sowie in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1

Errichtung

(1) Für die Durchführung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse in der Hauswirtschaft errichtet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach Landesrecht zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Abs. 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53e Abs. 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Abs. 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG gilt entsprechend). Soweit es

sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen / Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Ge-

- schwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst ablehnen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Sitzungsprotokolle der Prüferdelegation sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen und dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. Internet), mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen unter Beifügung der dort geforderten Nachweise zu stellen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin / der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
- c) ihren / seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 Abs. 2 BBiG nachweist.

(4) Sofern die Ausbilder-Eignungsverordnung Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsteilen

(1) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 der

Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(2) Anträge auf Befreiung sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Prüfung sowie über die Befreiung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsteilen sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) In der Prüfung hat der Prüfling die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbilder-Eignungsverordnung etwas Anderes vorsieht.

§ 12

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil soll der Prüfling in drei Stunden aus allen Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht bearbeiten.

(3) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer von dem Prüfling in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

§ 13

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 14

Nachteilsausgleich
für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 16

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden. (4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und
Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie / er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind gemäß dem Hundert-Punkte-Schlüssel zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die so ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten und zur Gesamtnote.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 22. (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsteile, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder

die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Ausbilder-Eignungsverordnung § 4 insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der

Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Zeugnis ist nach den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung auszustellen.

Die Zeugnisse können die Unterschrift oder Namenswiedergabe (Faksimile) der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Mit der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden. (3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 24

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden muss (§ 25 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Ausbilder-Eignungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle

le sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin / den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftliche Prüfungsarbeit ist zwei Jahre, die Niederschriften und das Zeugnis sind 50 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 22. Februar 2010 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen genehmigt.

Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Eike H a m a n n

872.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler

Aufgrund des § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 3 Absatz 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) sowie in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftler / Hauswirtschaftlerin vom 28. Juli 2005 (BGBl. I S. 2278) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses verordnet:

Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse
und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Für die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschaftlerin und Hauswirtschaftler errichtet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach Landesrecht zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) selbstständige Prüfungsteile beinhaltet, können zur Durchführung der Teil-

prüfungen eigene Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gebildet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG gilt entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stell-

vertreterinnen / Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind (§ 42 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Abs. 4 Satz 2 BBiG).

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen und der Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder den anderen Mitgliedern der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegation nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen oder die Prüfung selbst ablehnen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG). (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG). (3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt. (2) Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. (3) Die Sitzungsprotokolle der Prüferdelegation sind von allen Mitgliedern der Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen und dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Termine der schriftlichen Prüfung einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise (z. B. Internet), mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen unter Beifügung der geforderten Nachweise zu stellen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber

a) an einer Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung teilgenommen hat oder

b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder

c) ihren oder seinen Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 2 und 3 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsleistungen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von 10 Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Abs. 2 BBiG).

(2) Eine Freistellung vom Arbeitsprojekt gemäß § 4 Abs. 4 und von der Situationsaufgabe gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin ist nicht zulässig.

(3) Anträge auf Befreiung von Prüfungsleistungen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung sowie über die Befreiung von Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsleistungen sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsleistungen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher

Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Meisterprüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung, Prüfungssprache

(1) Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung (§ 53 Abs. 1 BBiG) etwas Anderes vorsieht.

§ 12

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 13

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1) nachzuweisen.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 15

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss, die Prüferdelegation oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie / er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. Die Nichtabgabe der schriftlichen Dokumentation des Arbeitsprojektes gilt als Nichtteilnahme (0 Punkte).

(4) Für die verspätete Abgabe der schriftlichen Dokumentation gelten Absätze 3 und 5 entsprechend.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle oder der Prüfungsausschuss.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind gemäß dem Hundert-Punkte-Schlüssel zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die so ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten und zur Gesamtnote.

§ 21

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 22. (2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsteile, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlprogramm festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (§ 42 Abs. 5 BBiG).

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 22

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Ausbilder-Eignungsverordnung § 4 insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 gebildet werden kann.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(2) Das Zeugnis ist nach den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung auszustellen.

Die Zeugnisse können die Unterschrift oder Namenswiedergabe (Faksimile) der / des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Mit der Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

§ 24

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welcher Prüfungsteil in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden muss (§ 25 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Ausbilder-Eignungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 19 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin / den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftliche Prüfungsarbeit ist zwei Jahre, die Niederschriften und das Zeugnis sind 50 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 23 Abs. 1 bzw. § 24 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fortbildungsprüfungsordnung außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 22. Februar 2010 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen genehmigt.

Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Eike Hamann

873.

Änderung der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2021 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Stelle nach §§ 9, 66, 79 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbin-

dung mit Artikel 1 Nummer 3 Absatz 3 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21 S. 342) folgende Änderung der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 8. April 2014 (Staatsanzeiger vom 2. Juni 2014, Nr. 19 S. 553) zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (Staatsanzeiger vom 15. Januar 2018, Nr. 1 S. 1):

Artikel 1

§ 12 der Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Hauswirtschaft vom 8. April 2014 (Staatsanzeiger vom 2. Juni 2014, Nr. 19 S. 553), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (Staatsanzeiger vom 15. Januar 2018, Nr. 1 S. 1) erhält folgende Fassung:

§ 12

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Fachausbildung in Anlage I zu § 6 aufgeführte berufliche Handlungskompetenz sowie auf die im Berufsschulunterricht vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit diese für die Berufsausbildung wesentlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung wird als integrierte Prüfung durchgeführt.

(3) Zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz soll der Prüfling in höchstens 4 Stunden in dem gewählten Arbeitsfeld bzw. den gewählten Arbeitsfeldern der Fachausbildung geprüft werden.

Dabei soll die schriftliche Kenntnisprüfung für das Arbeitsfeld bzw. die Arbeitsfelder insgesamt nicht mehr als 60 Minuten dauern und sich inhaltlich an der / den fachpraktischen Prüfungsaufgabe(n) orientieren sowie Inhalte von Wirtschafts- und Sozialkunde berücksichtigen.

(4) Die vorstehende Prüfungszeit kann in Abhängigkeit von Art und Schwere der jeweiligen Behinderung der / des Auszubildenden verändert werden.

Soweit Art und Schwere der Behinderung dies gebieten, kann der Prüfling von der schriftlichen Prüfung befreit werden.

Wird der Prüfling von der schriftlichen Prüfung befreit, so soll dann die mündliche Prüfung 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem gewählten Arbeitsfeld der Fachausbildung in der praktischen und schriftlichen Prüfung insgesamt mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses für jedes Arbeitsfeld werden Prüfungsleistungen der schriftlichen und praktischen Prüfung im Verhältnis 1 : 3 gewichtet.

(6) Sind die schriftlichen Prüfungsleistungen in einem Arbeitsfeld mit mangelhaft bewertet worden, so ist die Prüfung durch eine mündliche Prüfung in diesem Arbeitsfeld zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Arbeitsfeld durchgeführt werden. Die Prüfung soll 15 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die schriftliche Prüfungsleistung des Arbeitsfeldes sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 1 : 1 zu gewichten.

Artikel 2

Die Änderung der Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im

Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
Trier, den 24. November 2022

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Eike H a m a n n

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

874.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Heppenheim

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Worms-Heppenheim“. Er hat seinen Sitz in Worms-Heppenheim.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 - BGBl. I S. 405).

§ 2

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Verband aufgestellt. Es wird je eine Abschrift von der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz aufbewahrt.
3. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden und benachrichtigt die vorbenannten Dienststellen von Veränderungen.

§ 3

Aufgabe, Unternehmen, Plan

1. Der Verband hat zur Aufgabe, im Verbandsgebiet Beregnungswasser der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.
2. Zu diesem Zweck hat er Anlagen zur Beregnung von Grundstücken herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und zu beseitigen.
3. Die zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Anlagen und der örtliche Wirkungskreis des Verbandes ergeben sich aus dem Plan. Für seine Aufbewahrung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
4. Umfang und Inhalt des Verbandsgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte.
5. Die Anlagen bleiben Eigentum des Verbandes und sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden. Der Zugang ist für alle Mitglieder jederzeit zu gewährleisten.
6. Im Weinbau übernimmt der Verband auch die Organisation und Durchführung gemeinschaftlicher, umweltschonender und insektizidfreier Schaderregerbekämpfung in Zusammenarbeit mit der Pheromon-Anwendungsgemeinschaft.

§ 4

Verbandsschau

Der Verband führt jährlich mindestens eine

Verbandsschau durch. Der Vorsteher macht Zeit und Ort vorher rechtzeitig bekannt. Auf Verlangen werden die Aufsichtsbehörde, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz und die Landwirtschaftskammer vom Ergebnis der Verbandsschau unterrichtet.

§ 5

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. Der Vorstand wird durch die Verbandsversammlung gewählt. Seine Amtszeit deckt sich mit den Wahlperioden der Gemeindevertretungen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, einem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat die ihr in dem Wasserverbandsgesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a. die Grundsätze über die Geschäftsführung des Verbandes,
 - b. die Bildung des Vorstandes und die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
 - c. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - d. die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. den Wortlaut, die Ergänzung und Änderung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
 - g. die Auflösung des Verbandes.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich einmal einzuberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
 3. Die Verbandsversammlung trifft Beschlüsse und Wahlentscheidungen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch die Satzung und das Wasserverbandsgesetz berufen ist.
2. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
3. Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Er ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - b. Vorbereitung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - c. Beratung des Jahresabschlusses und des Prüfberichtes,
 - d. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes,
 - e. die Jahresrechnung aufzustellen und diese mit dem Prüfbericht der Verbandsversammlung vorzulegen.

Verbandsgebiet Wasser- und Bodenverband Worms-Heppenheim (schraffiert bzw. schwarz)



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert

f. Er ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsorgane

1. Die Verbandsorgane bilden ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat je angefangenen Hektar eine Stimme.
2. Die Verbandsversammlung ist ohne Rück-

sicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

3. Eine Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen der Verbandsversammlung bedürfen jedoch:
 - a. die Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Verbandes.
4. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jeder Eintrag ist vom Vor-

steher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu fest.
2. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn

- beschließen kann.
- Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
 - Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Überschreiten des Haushaltsplanes

Der Vorsteher bewirkt Aufgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung treffen.

§ 12

Prüfung des Haushaltes, Entlastung

- Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im 1. Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zur Prüfung.
- Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch den von der Verbandsversammlung bestellten Rechnungsprüfungsausschuss.
- Über die Entlastung entscheidet die Verbandsversammlung.
- Ordnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von der Prüfstelle des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz durchgeführt.

§ 13

Beiträge, Beitragsverhältnis

- Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und Sachbeiträgen.
- Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie ein Mitglied zu Beiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- Die Beitragslast für die erstmalige Herstellung, die Ergänzung oder Erweiterung und die Unterhaltung der Anlagen sowie für die Aufgaben nach § 3 Ziffer 6 tragen die Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter im Verhältnis der Flächeninhalte.
- Der Verband kann Vorausleistungen auf Beiträge erheben.
- Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- Niemand kann zu Beiträgen herangezogen werden, ohne Nutznießer der entsprechenden Maßnahme zu sein.

§ 14

Hebung der Beiträge

- Die Hebung der Beiträge erfolgt ohne Beitragsbuch.
- Der Vorsteher teilt jedem Mitglied die Beiträge schriftlich mit, die nach dem Haushaltsplan oder nach den Verpflichtungen des Verbandes aufzubringen sind, und zieht die Beiträge durch Beitragsbescheid ein.
- Die Beitragshöhe muss in einer Hebeliste festgestellt sein.
- Die zu leistenden Beiträge sind einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- Für die Verjährung gilt die Abgabenordnung.
- Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung erforderlich ist, können nach dem Beitragsmaßstab Vorausleistungen auf die Beiträge erhoben werden.

§ 15

Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung beruhenden Forderungen können vom Vorsteher als Vollstreckungsbehörde im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 16

Ordnungsgewalt, Ordnungsgelder

- Die Mitglieder haben die auf der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Unternehmens zu befolgen.
- Der Vorsteher kann gegen die Mitglieder Ordnungsgelder bis zu 150,00 EUR verhängen für Verstöße gegen die auf der Wasserverbandsordnung oder der Satzung beruhenden Vorschriften zum Schutze des Verbandsunternehmens und gegen die Sachbeitragspflicht.

§ 17

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 18

Geschäfts- und Kassenführung

- Zur Unterstützung des Vorstehers kann ein Geschäftsführer bestellt werden.
- Die Kassenführung obliegt dem Vorsteher, sofern kein Kassenverwalter bestellt ist.
- Kassenanweisungen bedürfen der Schriftform. Sie werden ausschließlich vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter vollzogen.

§ 19

Bekanntmachung

Bekanntmachungen sowie Satzungs- und Planänderungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 20

Satzungsänderung

Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag der Verbandsversammlung oder nach deren Anhörung ergänzen und ändern.

Die Ergänzung und die Änderung werden von der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 21

Staatliche Aufsicht

- Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
- In technischen Angelegenheiten ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zuständig.

§ 22

Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den in § 75 Wasserverbandsgesetz genannten Fällen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich-

zeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 16. Juni 2006 außer Kraft.

Worms, den 17. Januar 2023

Werner F a t h
Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Worms-Heppenheim wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Neustadt, den 27. Februar 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Patricia K o c h

Anlage: Karte Abgrenzung Verbandsgebiet

875.

**Bekanntmachung
der Schau des Rheinhauptdeiches
zwischen Berg/Pfalz und Römerberg**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Deichmeisterei/Neubaugruppe Hochwasserschutz Speyer führt vom 21. März 2023 bis 13. April 2023 die Schau des Rheinhauptdeiches zwischen Berg/Pfalz und Römerberg durch.

Der Schauplan ist auf der Internetseite der SGD Süd unter dem Link:
<https://sgdsued.rlp.de/de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Den Anliegern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten und den nach § 63 des Bundes-Naturschutzgesetzes anerkannten Verbänden wird gemäß § 101 Abs. 2 Landeswassergesetz Gelegenheit zur Teilnahme an der Deichschau gegeben. Des Weiteren werden die Anlieger, Eigentümer und Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke gemäß § 101 Wasserhaushaltsgesetz zu ermöglichen.

Speyer, den 14. Februar 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
D e c k e r

Sonstige Veröffentlichungen

876.

Haushaltssatzung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2023

Vom 23. Februar 2023

Die Verbandsversammlung hat am 5. Dezember 2022 aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 153) und der Verbandsordnung (veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. Juni 1998) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nachdem die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3. Februar 2023 gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht hat, wird die Haushaltssatzung 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.243.185 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.240.575 EUR
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	<u>2.610 EUR</u>

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	62.640 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	136.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>258.910 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-122.710 EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.070 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>107.500 EUR</u>
zusammen auf	107.500 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 41.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Zweckverbandsumlage

Die Zweckverbandsumlage wird gemäß § 16 der Verbandsordnung des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

		davon	
		ertragswirksamer Anteil	investiver Anteil
Bezirksverband Pfalz	1.390.688 EUR	1.381.611 EUR	9.077 EUR
Stadt Bad Dürkheim	226.685 EUR	224.893 EUR	1.792 EUR
Landkreis Bad Dürkheim	151.124 EUR	149.929 EUR	1.195 EUR
Landkreis Kusel	118.866 EUR	118.611 EUR	255 EUR
Verein „POLLICHIA e. V.“	58.372 EUR	57.991 EUR	381 EUR
	<u>1.945.735 EUR</u>	<u>1.933.035 EUR</u>	<u>12.700 EUR</u>

Die Zweckverbandsumlage 2023 für den Bezirksverband Pfalz, die Stadt Bad Dürkheim, den Landkreis Bad Dürkheim und den Landkreis Kusel ist in 4 Raten zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober 2023 und für den POLLICHIA-Verein in 2 Raten zum 15. April und 15. Oktober 2023 fällig und auf das Konto des Bezirksverbands Pfalz (IBAN: DE 85 5469 1200 0112 0591 05) bei der VR Bank Mittelhaardt zu entrichten.

Die endgültige Höhe der Zweckverbandsumlage wird nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum nach den tatsächlich angefallenen Erträgen/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen berechnet.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021 betrug 136.136,43 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt 138.586,43 EUR und zum 31. Dezember 2023 einen Betrag von 141.196,43 EUR.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 8.000 EUR überschritten sind.

§ 8

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9

Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt dem Zweckverbandsvorsteher.

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird er ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen, d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Zweckverbands Pfalzmuseum für Naturkunde, POLLICHIA-Museum begrenzt.

§ 1

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Dürkheim, den 23. Februar 2023

Zweckverband Pfalzmuseum für Naturkunde
POLLICHIA-Museum
Wolfgang L u t z
Verbandsvorsteher

Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2023 mitsamt dem Haushaltsplan 2023 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit von Dienstag, den 7. März 2023 bis einschließlich Freitag, den 17. März 2023 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 216, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO).

877.

**Auflösung des Vereins
Angelfreunde Badem e. V.**

Der Verein Angelfreunde Badem e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung 22. Januar 2023 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden: 1. Liquidator: Fritz Klein, Kyllburgerstraße 11, 54657 Badem; 2. Liquidator: Manfred Weiers, Schulstraße 33, 54657 Badem; E-Mail-Adresse: angelfreundebadem@t-online.de.

Badem, den 20. Februar 2023

Die Liquidatoren

878.

**Auflösung des Vereins
Angelsportverein Eußerthal e. V.**

Der Verein Angelsportverein Eußerthal e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Maik Flick, Badstraße 8, 76857 Eußerthal; Stefan Erber, Dörrental 1, 76857 Eußerthal; Wolfgang Schwarz, Pfortmüllerstraße 18, 67269 Grünstadt; Manfred Schneider, Mühlstraße 22, 76849 Lug, anzumelden.

Eußerthal, den 19. Februar 2023

Die Liquidatoren

879.

**Haushaltssatzung
des Bezirksverbands Pfalz
für das Haushaltsjahr 2023**

Vom 21. Februar 2023

Der Bezirkstag hat aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416) in Verbindung mit § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) und §§ 78 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) am 16. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 gemäß § 97 GemO zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung vorgelegt wurde. Nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Februar 2023 wird die Haushaltssatzung 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	93.549.407 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>94.601.615 EUR</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	- 1.052.208 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.468.148 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.989.940 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.927.080 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.937.140 EUR
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.468.992 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>1.716.578 EUR</u>
zusammen auf	1.716.578 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird auf 7.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 693.800 EUR
zusammen auf 693.800 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 1.500.000 EUR
zusammen auf 1.500.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen
Eigenbetrieb Landwirtschaftliche Untersuchungs- u. Forschungsanstalt 0 EUR
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, von 0 EUR
zusammen auf 0 EUR

§ 6
Bezirksverbandsumlage

1. Gem. § 33 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. Nr. 27 S. 413 ff.) wird für die Bezirksverbandsumlage, die nach § 12 BezO von den Landkreisen und kreisfreien Städten der Pfalz zu erheben ist, im Haushaltsjahr 2023 ein Umlagesatz von **1,345 v. H.** der einzelnen Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Umlagegrundlagen sind gem. §§ 33, 31 LFAG die festgesetzte Schlüsselzuweisung A nach § 13 LFAG, die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG, die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach § 19 LFAG
3. Die Bezirksverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 zu entrichten.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum Schlussbilanzstichtag 31. Dezember 2021 betrug 109.234.302,75 EUR.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2022 beträgt 109.237.107,75 EUR und zum 31. Dezember 2023 108.184.899,75 EUR.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 EUR überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Zuständigkeit für den Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen auf das folgende Haushaltsjahr nach § 17 GemHVO wird auf den Bezirksausschuss übertragen.

§ 11

Zuständigkeit bei Kreditaufnahmen

Die Entscheidung über die Aufnahme der im Rahmen des Haushaltsvollzugs notwendigen Einzelkreditaufnahmen (insbesondere Festlegung der Kreditkonditionen etc.) obliegt der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz.

§ 12

Fremdfinanzierungsarten

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Caps, Swaps, Forwarddarlehen etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditaufnahmen, d. h. für Neuaufnahmen von Darlehen sowie von Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen.

Dabei wird die Höhe der über diese Finanzierungsinstrumente getätigten Kreditaufnahmen auf ein Drittel des Gesamtbestandes an Kreditaufnahmen des Bezirksverbandes Pfalz begrenzt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Kaiserslautern, den 21. Februar 2023

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

Nachrichtlich:

Die Haushaltssatzung 2023 mitsamt dem Haushaltsplan 2023 liegen zur Einsichtnahme von Dienstag, den 7. März 2023 bis Freitag, den 17. März 2023 in der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 14 BezO i. V. m. § 17 Abs. 6 LKO).

880.

Auflösung des Vereins Karthäuser Sportfischer 1969 e. V.

Der Verein Karthäuser Sportfischer 1969 e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Wolfgang Prinz, Langenbergring 62, 54329 Konz, anzumelden.

Konz, den 6. Februar 2023

Der Liquidator

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 6 vom 13. Februar 2023 lfd. Nr. 641.)

881.

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe für das Jahr 2023

Vom 23. Januar 2023

Aufgrund des § 15 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, S. 283, 295), BS 230-1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. 2017, S. 21), BS 2020-20, in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. 2022, S. 21), BS 2020-1, in der jeweils geltenden Fassung, sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Ziffer 8 der Satzung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20. November 2006 in der derzeit geltenden Fassung hat die Regionalvertretung in ihrer Sitzung am 28. November 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	213.250,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>242.800,00 EUR</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-29.550,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	213.250,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>242.800,00 EUR</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-29.550,00 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-29.550,00 EUR

§ 2

Umlage und Beiträge

- Gemäß § 15 Abs. 7 LPlG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPlG und § 3 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,07 EUR je Einwohner erhoben, die Hälfte des Betrages je Einwohner für solche Gebiete, die noch einer weiteren Planungsregion angehören. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPlG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 787,50 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPlG	Einwohnerzahl am 30.06.2022	Umlage 2023	
		je Einw.	insgesamt
Kreisfreie Stadt Mainz	219.572	0,07 EUR	15.370,04 EUR
Kreisfreie Stadt Worms	87.580	0,07 EUR	3.065,30 EUR
Landkreis Alzey-Worms	133.988	0,07 EUR	9.379,16 EUR
Landkreis Bad Kreuznach	163.081	0,07 EUR	11.415,67 EUR
Landkreis Birkenfeld	83.034	0,07 EUR	5.812,38 EUR
Landkreis Mainz-Bingen	217.862	0,07 EUR	15.250,34 EUR
zusammen			60.292,89 EUR

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPlG	Umlage 2023
Stadt Bad Kreuznach	787,50 EUR
Stadt Bingen am Rhein	787,50 EUR
Stadt Idar-Oberstein	787,50 EUR
Stadt Ingelheim am Rhein	787,50 EUR
zusammen	3.150,00 EUR

3. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 LPIG	Beitrag 2023
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1.050,00 EUR
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1.050,00 EUR
Handwerkskammer Koblenz	1.050,00 EUR
Handwerkskammer Rheinhessen	1.050,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.050,00 EUR
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00 EUR
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	1.575,00 EUR
Anerkannte Naturschutzvereinigungen	1.050,00 EUR
zusammen	7.875,00 EUR

4. Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 15. Februar 2023 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

- Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 betrug 109.953,41 EUR. Der voraussichtliche Stand zum 31. Dezember 2021 beträgt 187.458,46 EUR, zum 31. Dezember 2022 154.688,46 EUR und zum 31. Dezember 2023 125.138,46 EUR.
- Das Eigenkapital verteilt sich anteilig wie folgt auf die Mitglieder der Planungsgemeinschaft:

Mitglieder	Eigenkapital in v. H.
Kreisfreie Stadt Mainz	22,50
Kreisfreie Stadt Worms	4,50
Landkreis Alzey-Worms	13,50
Landkreis Bad Kreuznach	16,50
Landkreis Birkenfeld	8,50
Landkreis Mainz-Bingen	22,50

Große kreisangehörige Städte, Kammern und Verbände	Eigenkapital in v. H.
Stadt Bad Kreuznach	1,00
Stadt Bingen am Rhein	1,00
Stadt Idar-Oberstein	1,00
Stadt Ingelheim am Rhein	1,00
Industrie- und Handelskammer Koblenz	1,00
Industrie- und Handelskammer Rheinhessen	1,00
Handwerkskammer Koblenz	1,00
Handwerkskammer Rheinhessen	1,00
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,00
DGB Region Rheinhessen-Nahe	0,00
Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e.V.	2,00
Naturschutzvereinigungen	1,00

§ 7

Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand

1. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- EUR für jede Sitzung der Regionalvertretung, an der sie teilgenommen haben. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Ausgenommen von der Sitzungsgeldregelung sind die Mitglieder der Regionalvertretung, die ihr kraft Amtes angehören (Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und Landräte).
2. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Regionalvorstandes erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- EUR für jede Sitzung des Regionalvorstandes, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird.
3. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der von der Regionalvertretung gebildeten Ausschüsse erhalten zur Abgeltung der mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen und notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 50,- EUR für jede Sitzung eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Für Mitglieder der Regionalvertretung, die an Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne Ausschussmitglied zu sein, gilt diese Regelung entsprechend.
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Regionalvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und des Fraktionsvorstandes ein Sitzungsgeld von 50,- EUR. Daneben werden die Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort in Höhe der jeweils geltenden Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz erstattet, soweit hierfür kein Dienstwagen benutzt wird. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen und der Fraktionsvorstandssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf insgesamt jährlich die Zahl der Sitzungen des Regionalvorstandes nicht übersteigen. Sitzungsgeld und Fahrtkosten erhält nicht, wer am gleichen Tag an einer Sitzung der Regionalvertretung bzw. des Regionalvorstandes teilnimmt.
5. Der nachgewiesene Lohnausfall je Sitzung wird in voller Höhe ersetzt. Nachgewiesener Verdienstausschlag ist bis zu einem Höchstbetrag von 50,- EUR je Sitzung zu erstatten. Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich bis zu einem Höchstbetrag von 50,- EUR je Sitzung. Dies gilt nicht für Sitzungen nach Ziffer 4.
6. Die Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,- EUR. Gleichzeitig entfällt durch die gewährte monatliche Aufwandsentschädigung der Anspruch auf jegliches Sitzungsgeld.

Mainz, den 23. Januar 2023

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Bettina D i c k e s
Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach und
Vorsitzende der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe

882.

**Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund Artikels 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 und aufgrund des § 16 der Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sowie der §§ 18 und 19 GKZ i. V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 9. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.449.100,00 EUR
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.204.900,00 EUR
1.3	Ordentliches Ergebnis von	- 755.800,00 EUR
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0,00 EUR
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Verlust)	- 755.800,00 EUR
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 EUR
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 EUR
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0,00 EUR
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 755.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.449.100,00 EUR
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.149.900,00 EUR
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 700.800,00 EUR
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 50.000,00 EUR
2.6	Veranschl. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 50.000,00 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	- 750.800,00 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	- 750.800,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 4.225.000,00 EUR festgesetzt.

Mannheim, den 9. Dezember 2022

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan D a l l i n g e r
Der Verbandsvorsitzende

I. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde hat am 24. Januar 2023 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 bestätigt.

II. Der Haushaltsplan liegt gem. § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO ab dem Tage der Veröffentlichung an sieben Werktagen in der Geschäftsstelle des Verbandes Region Rhein-Neckar, M1, 4-5, Zimmer 4.11, öffentlich aus.

883.

**Bekanntmachung
des Verbandes
Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Satzung zur 3. Änderung
der Entschädigungssatzung
der Mitglieder der Verbandsversammlung,
der Ausschüsse und der ehrenamtlichen
Vorsitzenden**

§ 1

In der Entschädigungssatzung der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der ehrenamtlichen Vorsitzenden wird § 1 um folgenden Absatz ergänzt:

„§ 1

Auslagenersatz

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit zusätzlich 35 EUR je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Mannheim, den 6. März 2023

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan D a l l i n g e r
Verbandsvorsitzender

884.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Verbandes Region Rhein-Neckar über
die 2. Offenlage zur 1. Änderung des
Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar
Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und
1.5 „Gewerbliche Bauflächen“**

Hier: Erneute Auslegung zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts gemäß § 6 Abs. 3, 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer Sitzung am Freitag, 9. Dezember 2022, die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar - Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und Plankapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen - beschlossen.

Nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz sowie Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet i. V. m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz ist der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht erneut öffentlich auszuliegen.

Die Planunterlagen werden **vom 15. März 2023 bis einschließlich 25. April 2023** an folgenden Stellen ausgelegt und können dort während der genannten Zeiten eingesehen werden:

- **Verband Region Rhein-Neckar**, M 1, 4-5, 68161 Mannheim, EG/Empfangsbereich, Mo - Do 8.30-16.00 Uhr; Fr 8.30-13.00 Uhr.

und in den Diensträumen der **Kreisverwaltungen und Landratsämter**

- **Bergstraße**, Bürgerbüro, Graben 15, 64646 Heppenheim; Mo - Mi 8.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr; Do 8.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr; Fr 8.00-12.00 Uhr (Bitte jeweils bis spätestens 15 Minuten vor den Schließzeiten erscheinen).
- **Bad Dürkheim**, Informations-Counter im Foyer, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim; Mo 8.30-13.00 und 13.00-16.00 Uhr; Di und Mi 8.30-13.00 Uhr; Do 8.30-13.00 und 13.00-18.00 Uhr; Fr 8.30-12.00 Uhr
- **Germersheim**, Hauptgebäude - Information, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim; Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr; Di 13.30-16.00 Uhr; Do 13.30-18.00 Uhr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0727 453-280
- **Rhein-Pfalz-Kreis**, Kreishaus, Raum 402 Registratur, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen; übliche Bürozeiten
- **Südliche Weinstraße**, Untere Landesplanungsbehörde, Zimmer 310, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau; Mo, Mi, Fr 8.30-12.00 Uhr; Di 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr; Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr. Bitte beachten Sie, dass derzeit eine Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06341 940-217 zwingend erforderlich ist.
- **Neckar-Odenwald-Kreis**, Gebäude 8, EG, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach; Mo. 8.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr; Do. 8.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (06261 84-0)
- **Rhein-Neckar-Kreis**, Baurechtsamt, Zi. 409, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund; Mo, Di, Do, Fr 07.30-12.00 Uhr, Mi 07.30-17.00 Uhr. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 06221 522-1281 wird dringend gebeten.

sowie bei den **Stadtverwaltungen** der kreisfreien Städte bzw. Stadtkreise

- **Frankenthal**, Bereich Planen und Bauen, Verwaltungsgebäude JM-Center, Foyer, Nachtweideweg 1-7, 67227 Frankenthal (Pfalz); Mo - Mi 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr; Do 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr; Fr 8.30-12.30 Uhr
- **Landau in der Pfalz**, Stadtbauamt Landau, Bürgerbüro, Zimmer 2, Königstraße 21, 76829 Landau; Mo - Fr 8.30-12.00 Uhr; Mo-Mi 14.00-16.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr
- **Ludwigshafen**, Bereich 4-11 - Bauverwaltung, 2. OG, Raum 220, Jaegerstraße 1, 67059 Ludwigshafen am Rhein; Mo - Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr (bitte nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 4-11@ludwigs-hafen.de).
- **Neustadt**, Bauberatungszentrum, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße; Mo - Mi 8.30-12.00 und 14.00-16.00 Uhr; Do 8.30-12.00 und 14.00-18.00 Uhr; Fr 8.30-12.00 Uhr
- **Speyer**, Abt. Stadtplanung, 3. OG, Zimmer 301, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer; Mo - Do 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr; Fr 8.00-12.00 Uhr
- **Worms**, Rathaus am Marktplatz, Abt. 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, 1. OG, Raum 133, 67547 Worms; Mo - Do 8.00-16.00 Uhr; Fr 8.00-12.00 Uhr
- **Heidelberg**, Technisches Bürgeramt, Prinz Carl, Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg; Di 11.00-12.30 Uhr und Do 15.00-17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel. Nr. 06221 58-25160)
- **Mannheim**, Technisches Rathaus, Foyer,

Nische neben dem Haupteingang, EG, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim; Mo - Fr 8.00-18.00 Uhr

Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Anregungen zu den gegenüber der 1. Offenlage geänderten Teilen des Planentwurfs können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Verband Region Rhein-Neckar

- schriftlich an: Verband Region Rhein-Neckar, M 1, 4-5, 68161 Mannheim oder
- elektronisch an: Beteiligung-Regionalplan@vrrn.de vorgebracht werden.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ergänzend werden die Planunterlagen auch über eine Online-Beteiligungsplattform des Verbandes Region Rhein-Neckar unter <https://beteiligung-regionalplan.de/vrrn2> bereitgestellt. Auf dieser Plattform können Anregungen innerhalb des Auslegungszeitraums unmittelbar interaktiv abgegeben werden.

Datenschutzhinweis:

Die im Verfahren zur Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Staatsvertrag Rhein-Neckar unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württemberg erhoben und verarbeitet. Nähere Informationen hierzu und zu den Rechten nach Art. 15 ff DSGVO finden Sie in den Datenschutz Hinweisen des Verbandes Region Rhein-Neckar unter www.m-r-n.com/regionalplanaenderung-datenschutz.

Mannheim, den 6. März 2023

Verband Region
Rhein-Neckar
Stefan D a l l i n g e r
Verbandsvorsitzender

885.

Auflösung des Vereins Jugendgruppe Niederhausen e. V.

Der Verein Jugendgruppe Niederhausen e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Gregor Franzmann, Winzerstraße 20, 55585 Niederhausen / Nahe, anzumelden.

Niederhausen / Nahe, den 1. Januar 2023

Der Liquidator

886.

Auflösung des Gesangsvereins Lyra Norheim 1920 e. V.

Der Verein Gesangsverein Lyra Norheim 1920 e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Jürgen Wawrzyniak, An der Weidenmühle 1, 55585 Norheim, anzumelden.

Norheim, den 12. Februar 2023

Der Liquidator

887.

Auflösung des Schützenvereins Diana e. V. Rhaunen

Der Schützenverein Diana e. V. Rhaunen ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden auf-

gefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Franz-Josef Prüm, In der Winn 2, 55624 Rhaunen, anzumelden.

Rhaunen, den 25. Februar 2023

Der Liquidator

888.

Bekanntmachung für Untersuchungslaboratorien

(Bezirksverband Pfalz, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt)

Zwecks Erlangung der Kompetenz für Untersuchungen nach AbfKlärV und/oder BioAbfV finden dieses Jahr länderübergreifende Ringversuche (LÜRV-A-Boden, LÜRV-Bioabfall, LÜRV-A-Klärschlamm) zu den Teilbereichen Fachmodul Abfall (FMA) 1.2 bis 1.8 (Klärschlamm), FMA 2.2 bis 2.5 (Boden), FMA 3.2, 3.3 und 3.5 (Bioabfall) sowie diversen weiteren Parametern statt. Die Ausschreibungstexte und das Anmeldeformular sind auf der Homepage der BfUL (www.bful.sachsen.de), unter der Rubrik Ringversuche zu finden. Die Anmeldung für alle Parameter des LÜRV-A-Klärschlamm 2023 erfolgt **über das E-Mail-Postfach:**

luerv_anmeldung@smekul.sachsen.de

Anmeldeschluss ist der **31. März 2023**.

Weitere Auskunft erteilt Frau Dr. Mannuß (Frau Oster) 06232 136-291 (114).

Bezirksverband Pfalz
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Postfach 16 29, 67326 Speyer
Tel.: 06232 136-0
Fax: 06232 136-110
E-Mail: a.mannuss@lufa-speyer.de
E-Mail: luerv-speyer@lufa-speyer.de

Speyer, den 14. Februar 2023

Landwirtschaftliche
Untersuchungs- und Forschungsanstalt
Speyer
Im Auftrag
Dr. Anja M a n n u ß

889.

Auflösung des Vereins „Wachenheimer Bürgerliste e. V.“

Der Verein Wachenheimer Bürgerliste e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Herrn Uwe Frank, wohnhaft Dr. Siegfried-Kohler-Straße 9 in 67157 Wachenheim, oder Herrn Wolfgang Hick, wohnhaft Dr. Siegfried-Kohler-Straße 12 in 67157 Wachenheim, anzumelden.

Wachenheim, den 13. Februar 2023

Die Liquidatoren

Öffentliche Ausschreibungen

890.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier
Straße: Nordallee 1
PLZ, Ort: 54292 Trier
E-Mail: Trier@Bieteranfrage.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **23-03-07-1000**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

- Zugelassene Angebotsabgabe:
elektronisch
in Textform
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Nordallee 1, 54292 Trier
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:
Modernisierung und Erweiterung der Intensivstation im D-Trakt (ITS)
Los 01 - Heizungsbau- und Sanitärarbeiten (Fernwärme)
- 1 St. Umverlegen Fernwärme DN125 im laufenden Betrieb
- 1 St. Umverlegen Fernwärme DN100 im laufenden Betrieb
- ca. 80 m Wärmedämmung Rohrleitungen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
Zweck der baulichen Anlage: -
Zweck des Auftrags: -
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f):
nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 3. Juli 2023
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 28. September 2024
weitere Fristen: Fertigstellung Provisorium Fernwärme bis 15. September 2023
- j) Nebenangebote:
zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote:
zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://www.subreport.de/E84197514>
Der Zugang wird gewährt, sobald die Erfüllung der Maßnahmen belegt ist.
Nachforderung:
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 7. März 2023 um 10.00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 11. April 2023
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.subreport.de/E84197514>
Anschrift für schriftliche Angebote: -
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin am 7. März 2023 um 10.00 Uhr
Ort:
Die Angebotsöffnung erfolgt ausschließlich elektronisch.
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind bei der Öffnung der Angebote nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten:
Sicherheiten für Vertragserfüllung und Mängelansprüche (Details siehe Vergabeunterlagen)
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf

die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Gemäß VOB/B (Details siehe Vergabeunterlagen)

- v) Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften
- w) Beurteilung der Eignung:

Angaben, die mit dem Angebot vorzulegen sind: 1.) Eigenerklärung des Bieters, dass in seiner Person oder durch ein Verhalten seiner Person oder durch das Verhalten einer Person, die ihm zuzurechnen ist, keine Ausschlussgründe nach § 6e EU VOB/A begründet sind. 2.) Eigenerklärung des Bieters, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen ist. 3.) Eigenerklärung des Bieters zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft. 4.) Eigenerklärung zum Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der Maßnahme vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen. 5.) Eigenerklärung über die Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten fünf Jahren. 6.) Eigenerklärung über die Bereithaltung der für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte. 7.) Erklärung, ob und hinsichtlich welcher Leistungen sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedient. 8.) Erklärung des Bieters über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister bzw. ein den Rechtsvorschriften seines Sitzstaates.

Für die vorgenannten Auskünfte (Eigenerklärungen) sind entsprechende Formblätter den Vergabeunterlagen beigelegt (Formblatt 124, Formblatt 233). Ebenso zugelassen ist die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) als vorläufiger Beleg der Eignung. Eigenerklärungen und Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierung geführt werden, sind zugelassen. Die durch Präqualifizierung geführten Eigenerklärungen und Eignungsnachweise müssen die gestellten auftragsbezogenen Mindestanforderungen nachweisen.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind durch den Bieter zum Beleg seiner Eigenerklärungen entsprechende weitere Nachweise vorzulegen, wie: - Nachweis über die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister bzw. ein den Rechtsvorschriften seines Sitzstaates wie Handelsregister, Partnerschaftsregister, Berufskammern der Länder, Handwerksrolle - eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes über die vollständige Entrichtung von Steuern, die nicht älter als 13 Monate sein darf, - gültige Bescheinigungen der zuständigen Krankenkasse, tariflichen Sozialkasse und Berufsgenossenschaft über die vollständige Entrichtung von Beiträgen, die nicht älter als 13 Monate sein dürfen. - Drei Referenzen mit folgenden Angaben: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges, - Angaben zu Arbeitskräften: Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Auskünfte und Bestätigungen/Nachweise, die zur Überprüfung der Eigenerklärung

dienen, zu verlangen bzw. einzuholen.

Werden die Leistungen von einer Bietergemeinschaft angeboten, sind die Auskünfte für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu erklären. Will sich der Bieter bei der Leistungserbringung eines Dritten bedienen, sind die Auskünfte auch vom Dritten abzugeben.

Sämtliche einzureichenden Nachweise sind in den Vergabeunterlagen sowie im beigelegten Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen (Formblatt 216) aufgeführt.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Vergabeprüfstelle bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Sonstiges:

1.) Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich digital über die Vergabeplattform erhältlich. Ggf. erforderliche Änderungen an diesen Unterlagen oder zu zusätzliche Informationen werden ebenfalls ausschließlich über die Vergabeplattform kommuniziert. Registrierte Bieter werden hierüber automatisch informiert. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen mit Registrierung zu beziehen. Werden Vergabeunterlagen anonym heruntergeladen, liegt die Information über die Aktualität dieser Unterlagen in der alleinigen Verantwortung des unregistrierten Bieters. 2.) Der Versand von Informations- und Absageschreiben sowie sonstige Korrespondenz der Vergabestelle erfolgen grundsätzlich über die Vergabeplattform an die plattformseitig hinterlegten Kontaktdaten des Bieters bzw. an die hinterlegten Kontaktdaten der das Angebot einreichenden Stelle. Im Falle des Angebotes einer Bietergemeinschaft erfolgt die Korrespondenz der Vergabestelle grundsätzlich über die Vergabeplattform an die plattformseitig hinterlegten Kontaktdaten des bevollmächtigten Mitglieds der Bietergemeinschaft bzw. an die hinterlegten Kontaktdaten der das Angebot einreichenden Stelle. 3.) Sofern sich ausländische Bieter am Wettbewerb beteiligen, haben sie geforderte Nachweise / Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. 4.) Der Auftraggeber wendet die Regelungen des „Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG)“ in der jeweils geltenden Fassung an. 5.) Dieses Vergabeverfahren fällt in den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen. Bieter müssen erkannte oder erkennbare Verstöße innerhalb der jeweils geltenden Fristen des § 10 Abs. 3 dieser Verordnung gegenüber dem Auftraggeber rügen, anderenfalls können sie vor der Vergabeprüfstelle in der Sache nicht gehört werden.

Vergabeprüfstelle, an die der Auftraggeber eventuelle Beanstandungen des Bieters weiterleitet, sofern der Bieter nicht ausdrücklich auf eine Weiterleitung verzichtet hat:

Vergabeprüfstelle beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Stellenausschreibungen

891.

Beim LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeitung (m / w / d)
im Bereich des Datenschutzes (A 12 / E 12)**

**Sachbearbeitung (m / w / d)
für den Bereich technisch-organisatorischer
Datenschutz (A 13 / E 13)**

**Volljurist (m / w / d)
im Bereich Datenschutz und / oder
Informationsfreiheit (A 15 / E 15)**

Die Bewerbungsfrist läuft bis
20. März 2023.

Weitere Informationen zu den
Stellenausschreibungen finden Sie unter
www.karriere.rlp.de oder unter
www.datenschutz.rlp.de.

892.

MINISTERIUM DES INNERN UND
FÜR SPORT

An der HOCHSCHULE DER POLIZEI
RHEINLAND-PFALZ ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort
HAHN-FLUGHAFEN die Funktion

**Leitung (m / w / d)
der Zentralstelle für Werbung und
Einstellung**

zu besetzen.

Die Funktion ist einem Amt
der Besoldungsgruppe A 15
Landesbesoldungsgesetz (LBesG)
zugeordnet.

Bewerbungen sind **innerhalb von zwei
Wochen nach der Veröffentlichung**
dieser Stellenausschreibung zu richten
an das

**Ministerium des Innern und für Sport
- Referat 342 -
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz**

oder in elektronischer Form an

**Bewerbungen_Referat_342@mdi.
polizei.rlp.de.**

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
[https://karriere.rlp.de/de/
im-beruf/?tx_solr%5Bfilter%5D%
5B0%5D=fachr%3APolizei](https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei).

893.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

In der Abteilung 6 „Agrarpolitik,
Agrarförderung und Ländliche
Entwicklung“ ist zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(m / w / d)**

im Referat 8608 „Förderung LEADER,
EIP und sonstiger Maßnahmen für den
ländlichen Raum“ zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im
Beschäftigtenverhältnis nach dem
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

der Länder (TV-L) je nach Vor- und
Ausbildung in der Entgeltgruppe
E 14 TV-L oder im Beamtenverhältnis
bis zur Besoldungsgruppe A 15 LBesO.

Bewerbungsende ist der **20. März 2023
(Posteingang).**

Nähere Informationen über die
zu besetzende Stelle und das
Anforderungsprofil finden Sie im
Internet unter [www.mwvlw.rlp.de/de/
ministerium/jobs-und-karriere](http://www.mwvlw.rlp.de/de/ministerium/jobs-und-karriere).

894.

Wir, das DEUTSCHE
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (FÖV),
sind ein interdisziplinäres Team
von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-,
Kommunikations-, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaftlerinnen und
-wissenschaftlern und suchen für die
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
unserer Forschungs- und
Beratungstätigkeit

**eine Forschungsreferentin bzw.
einen Forschungsreferenten (m / w / d)**

mit besonderem Interesse an
verwaltungswissenschaftlichen
Fragen der Aufgabenorientierung,
(Aufbau-) Organisation und der
Ablauforganisation (Prozesse).

Dienstort: Hauptstandort SPEYER
oder Dienststelle BERLIN, in
Vollzeitbeschäftigung (TV-L E 13, nach
Wunsch auch in Teilzeitbeschäftigung)
für zunächst drei Jahre, zum
frühestmöglichen Zeitpunkt.

Weitere Informationen zur
Stellenausschreibung finden Sie unter:
[https://www.uni-speyer.de/universitaet/
personal/stellenangebote](https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote) oder
<https://www.foev-speyer.de/karriere>.

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 1023**) läuft
bis zum 28. April 2023.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung.

895.

Am Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Staatslehre und Rechtsvergleichung bei
der DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER (Universitätsprofessor Dr. Dr.
h.c. Karl-Peter Sommermann) ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer / eines wissenschaftlichen
Mitarbeiterin / Mitarbeiters (m / w / d)**

im Beschäftigtenverhältnis auf Zeit
(E 13 TV-L, nach Wunsch in
Vollzeit- oder in Teilzeitbeschäftigung)
zu besetzen. Die Stelle steht für
einen Zeitraum von drei Jahren zur
Verfügung.

Weitere Informationen zur
Stellenausschreibung finden Sie unter:
[https://www.uni-speyer.de/universitaet/
personal/stellenangebote](https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote)

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 0923**) läuft
bis zum 19. März 2023.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung.

Die Universität Speyer im Internet:
www.uni-speyer.de

896.

An der DEUTSCHEN
UNIVERSITÄT FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER, Lehrstuhl für Öffentliches
Wirtschafts- und Klimaschutzrecht
(Prof. Dr. Stefan Korte, Dipl.-Kfm.),
sind zum 1. April 2023 oder später,

**zwei Stellen als
wissenschaftliche Mitarbeiterin /
wissenschaftlicher Mitarbeiter
(Prae- oder Post-Doc) (m / w / d)**

in Vollzeitbeschäftigung (nach Wunsch
auch in Teilzeitbeschäftigung),
Entgeltgruppe 13 TV-L, für zunächst
drei Jahre mit der Möglichkeit zur
Promotion bzw. Habilitation zu
besetzen.

Weitere Informationen zur
Stellenausschreibung finden Sie unter:
[https://www.uni-speyer.de/
universitaet/personal/stellenangebote](https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote)

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 0823**) läuft
bis zum 13. März 2023.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung.

Die Universität im Internet:
www.uni-speyer.de

897.

Die DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR
VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER sucht zur Verstärkung
des Hausmeister-Teams zum
nächstmöglichen Termin

**eine / n Mitarbeiter / in (m / w / d)
im Bereich Technische Dienste /
Hausmeister**

unbefristet in Vollbeschäftigung.

Weitere Informationen zur
Stellenausschreibung finden Sie unter:
[https://www.uni-speyer.de/universitaet/
personal/stellenangebote](https://www.uni-speyer.de/universitaet/personal/stellenangebote).

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 1523**) läuft
bis zum 23. März 2023.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung.

Die Universität Speyer im Internet:
www.uni-speyer.de

898.

Im MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT
in MAINZ ist in der Abteilung 2
„Gesundheit“, Referat 15203
„Krankenhausfinanzierung,
Krankenhausrecht“ zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die
unbefristete Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(m / w / d)**

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit
zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wir bieten im Beschäftigtenverhältnis
ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe
13 TV-L und freuen uns über Ihre
Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer
06/W/2023 bis zum 16. März 2023**
bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das
Ministerium für Wissenschaft und
Gesundheit finden Sie auf unserer
Homepage unter <https://mwg.rlp.de>
sowie unter www.karriere.rlp.de.

899.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT in MAINZ ist im Ministerbüro im Referat „Parlament und Kabinett“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bei Erfüllung des Anforderungsprofils können sich Beamtinnen und Beamte des 3. Einstiegsamtes bis Besoldungsgruppe A 11 LBesO sowie vergleichbar vergütete Beschäftigte bewerben. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 04/WMinB/2023 bis zum 9. März 2023** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

900.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 2 „Gesundheit“, Referat 15209 „Krankenversicherungs- und Vertragsarztrecht“ eine unbefristete Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wir bieten im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. im Beschäftigtenverhältnis ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L und freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 05/W2/2023 bis zum 9. März 2023** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

901.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist die Stelle als

Spiegelreferentin bzw. Spiegelreferent (m / w / d)

bei der Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union in Berlin zu besetzen.

Bis E 14 TV-L.

Kennziffer: 21/2023.

Bewerbungsfrist: 12. März 2023.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

902.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) Referat 12 c) „Organisation, Innerer Dienst, Umwelt- und Zentrales Veranstaltungsmanagement“, Arbeitsbereich „Organisation“ der Zentralabteilung unbefristet zu besetzen (A 11 / E 11).

Kennziffer: 20/2023.

Bewerbungsfrist: 19. März 2023.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

903.

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der KREISVERWALTUNG KUSEL

eine Assessorin jur. / einen Assessor jur. (m / w / d)

in einem bis 20. Mai 2024 befristeten Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit mit 75 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zur Elternzeitvertretung ein.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L.

Bewerbungsfrist: 17. März 2023.

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderungsprofil sind zu ersehen unter: www.add.rlp.de „Service“, „Stellenausschreibungen“.

904.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK in BAD KREUZNACH

eine / n Dipl.-Ing. (FH) bzw. Bachelor of Science der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Weinbau oder Gartenbau oder vergleichbarer Studiengänge (m / w / d)

in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollbeschäftigung ein.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: 17. März 2023.

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Stellenangebote> zu ersehen.

905.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt beim DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINHESSEN-NAHE-HUNSRÜCK in BAD KREUZNACH

eine / n Dipl.-Ing. (FH) bzw.**Bachelor of Science****- Fachrichtung Agrarwirtschaft, Agrarwissenschaft, Agrarmanagement, ökologische Landwirtschaft oder vergleichbare Fachrichtungen - (m / w / d)**

in einem bis 31. Dezember 2025 befristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollbeschäftigung im Projekt „Modellhaftes Demonstrationsnetzwerk zur Ausweitung und Verbesserung des Anbaus und der Verwertung von Körnerleguminosen in Deutschland (LeguNet)“ ein.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die Entgeltzahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: 17. März 2023.

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderung sind unter <https://www.dlr.rlp.de/DLR-RLP/SERVICE/Stellenangebote> zu ersehen.

906.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in Referat 32
- Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz
- eine unbefristete Vollzeitstelle

einer Ingenieurin / eines Ingenieurs (Uni-Diplom / Master) (m / w / d) der Fachrichtung Bauingenieurwesen (möglichst mit Vertiefung Wasserbau), Umweltingenieurwesen oder vergleichbarer Studiengang

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (4. Einstiegsamt bis Besoldungsgruppe A 15 LBesG oder vergleichbare Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L).

Die Bewerbungsfrist endet am **12. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

907.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) ist in der Abteilung 4 - Raumordnung, Naturschutz, Bauwesen 1 Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d)

in Referat 41 - Raumordnung und Landesplanung / Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald - in KOBLENZ zu besetzen. Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (4. Einstiegsamt, bis Besoldungsgruppe A 14 LBesG oder vergleichbare

Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L).

Die Bewerbungsfrist **endet am 19. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

908.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS hat eine Stelle als

Führungskraft / Sachgebietsleitung (m / w / d)
Auskunftsdienst / Internetredaktion (bis E 11 TV-L)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **21. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de (Rubrik „Service“).

909.

Im STATISTISCHEN LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS sind zum 1. August 2023

drei Ausbildungsstellen im Rahmen eines ausbildungsintegrierten Dualen Studiums (Bachelor of Science Wirtschaftsinformatik + Fachinformatik für Anwendungsentwicklung)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **31. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de (Rubrik „Service“).

910.

LANDESAMT FÜR STEUERN

Die STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Geomatiker / Vermessungstechniker (m / w / d)

für das Finanzamt KAISERSLAUTERN.

Bewerbungsfrist: **17. März 2023.**

Detaillierte Informationen über die zu besetzenden Stellen finden Sie im Internet unter www.fin-rlp.de/jobs unter der Rubrik „Stellenangebote“

911.

Bei der LANDESARCHIVVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ - LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle als

Archivar / in (m / w / d)

in der Abteilung Archivische Dienste in Teilzeit (75 %, davon 25 % befristete Aufstockung bis 31. Dezember 2023, mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **10. März 2023.**

Entgeltgruppe: 9b.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.landeshauptarchiv.de oder unter www.karriere.rlp.de.

912.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die befristete Vollzeitstelle (eine Besetzung in Teilzeit ist grds. auch möglich) bis zum 31. Juli 2024 für

eine / n medizinisch-technische Assistentin / medizinisch-technischen Assistenten als Lehrkraft (m / w / d) „Gesundheitsfachschule – MTA Trier“ (Ref. 34)

in der Abteilung „Humanmedizin“ zu besetzen. Dienstort ist TRIER.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Anke Jacobs, Tel. 0651 1446-300.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/6-Ho bis zum 19. März 2023 einzureichen.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie auf der Homepage unter www.lua.rlp.de. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

913.

Beim LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVermGeo) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienstort KOBLENZ in dem Dezernat 21 „Vermessungstechnischer Raumbezug“ eine Stelle von

einer bzw. einem Verwaltungsfachangestellten, einer Kauffrau bzw. einem Kaufmann für Büromanagement mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einer Verwaltungswirtin bzw. einem Verwaltungswirt mit abgeschlossenem Vorbereitungsdienst (m / w / d)

(Besoldungsgruppe A 6 / A 7 / A 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) mit Aufstiegsmöglichkeit bzw. Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit Aufstiegsmöglichkeiten) zu besetzen.

Bewerbungen sind schnellstmöglich zu richten an das

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Postfach 10 03 41 56033 Koblenz

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:

brigitte.kremer@vermkv.rlp.de.

Bewerbungsfrist: **31. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/de/ueber-uns/karriere-ausbildung/stellenangebote/>

914.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“, dort im Referat 36 „Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Berufspraktikum für Sozialarbeiter / innen, Sozialpädagoginnen / -pädagogen, Sekten und neureligiöse Gruppen“ am Dienstort MAINZ zum 1. Juli 2023 eine Stelle unbefristet in Teilzeit zu besetzen:

Sozialpädagogische Fachkraft (m / w / d) in Teilzeit (19,5 Stunden pro Woche bzw. 50 %).

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 17 TV-L.

Betreff: **MZ-36-3-8/2023.**

Bewerbungsfrist: **17. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de

915.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 21 „Soziales Entschädigungsrecht“, an den Dienstorten MAINZ oder KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt **zwei Stellen** zunächst befristet unterhalb eines Jahres, mit der Option auf Verlängerung, zu besetzen:

Juristische Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 TV-L.

Ende der Bewerbungsfrist ist am **10. März 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

916.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Referatsleitung (w / m / d) für die Allg. Wasseranalytik, Anorganische Spurenanalytik, Badegewässerüberwachung

für Abteilung 6 „Umweltlabor“ im Referat 65 „Allgemeine Wasseranalytik, Anorganische Spurenanalytik, Badegewässerüberwachung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; - bis zu Entgeltgruppe 14 TV-L bzw. bis Besoldungsgruppe A 15 LBesG -

Die Bewerbungsfrist **endet am 19. März 2023, die Kennziffer lautet 2-6-2023.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

917.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienstort MAINZ - ist die Stelle als

Vorzimmerkraft (m / w / d)

für Abteilung 7 „Hydrologie“ im Vorzimmer der Abteilungsleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet und in Vollzeit zu besetzen; in der Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die Bewerbungsfrist **endet am 12. März 2023**, die **Kennziffer lautet 2-7-2023**.

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

918.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist im Bereich E - eGovernment, Team E2 - eGovernment / Basisdienste, die Stelle

„Sachbearbeiter ePayment für die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (CC-OZG) (m / w / d) (Kennziffer AS 2023_11)“

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 10. März 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

919.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

„Ausbildung Fachinformatiker (m / w / d) Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse - Kennziffer AS 2023_07“

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 21. März 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

920.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

„Ausbildung Fachinformatiker (m / w / d) Fachrichtung Systemintegration - Kennziffer AS 2023_06“

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 21. März 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

921.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Für den „Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz“ ist beim RHEINLAND-PFALZ KOMPETENZZENTRUM FÜR KLIMAWANDELFOLGEN

eine Stelle

„Anpassung an Klimawandelfolgen in Kommunen“ (m / w / d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Der geplante Arbeitsort ist die

Landeshauptstadt MAINZ oder TRIPPSTADT.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (A 13 LBesG oder E 13 TV-L).

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.karriere.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de. Ihre Bewerbung erbitten wir an die nachfolgende Adresse

info@klimawandel-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **unter der Referenznummer KfKW-KKP-01 bis spätestens zum 14. März 2023**.

922.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Für das „Kommunale Investitionsprogramm Klima und Innovation“ und den „Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz“ ist beim RHEINLAND-PFALZ KOMPETENZZENTRUM FÜR KLIMAWANDELFOLGEN

eine Stelle

„Anpassung an Klimawandelfolgen in Kommunen“ (m / w / d)

unbefristet in Vollzeit zu besetzen. Der geplante Arbeitsort ist die Landeshauptstadt MAINZ oder TRIPPSTADT.

Die Einstellung erfolgt je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (A 13 LBesG oder E 13 TV-L).

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.karriere.wald-rlp.de oder www.karriere.rlp.de. Ihre Bewerbung erbitten wir an die nachfolgende Adresse

info@klimawandel-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **unter der Referenznummer KfKW-KKP-KIPKI-02 bis spätestens zum 14. März 2023**.

923.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Am FORSTAMT DONNERSBERG ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung (m / w / d)

unbefristet, in Teilzeit mit einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir **unter Angabe der Referenznummer DO-SB02** an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **bis spätestens zum 19. März 2023**.

Den vollständigen Text der

Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

924.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Am FORSTAMT SAARBURG ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters (m / w / d)

befristet für zwei Jahre in einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L zunächst in der Entgeltgruppe E 5 mit Option der Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6.

Ihre Bewerbung erbitten wir **unter Angabe der Referenznummer SAB-SB01** an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **bis spätestens zum 19. März 2023**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

925.

ZENTRALSTELLE DER FORSTVERWALTUNG

Am Waldbildungszentrum am FORSTAMT HACHENBURG ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zur

Unterstützung in der Hauswirtschaft (m / w / d)

befristet für zwei Jahre in einem Stellenumfang von 66 % zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß den Bestimmungen des TV-L in der Entgeltgruppe E 2.

Ihre Bewerbung erbitten wir **unter Angabe der Referenznummer WBZ-HAW01** an die nachfolgende Adresse

bew.tvl@wald-rlp.de

der Zentralstelle der Forstverwaltung **bis spätestens zum 12. März 2023**.

Den vollständigen Text der Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite unter der Adresse www.wald.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

926.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Präsidialabteilung am Dienstort SPEYER

eine Referatsleitung (m / w / d) für die Bereiche

„Haushalt, Organisation und Liegenschaften“ (Kennung 2023-09).

Voraussetzung ist die Befähigung für das 4. Einstiegsamt, vorzugsweise ein Universitätsstudium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften (2. juristisches

Staatsexamen), jeweils mit gutem Abschluss.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/service/aktuelle-stellenangebote/>

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 31. März 2023**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Herr Rethmeier, Tel.: 06232 617-173.

927.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Dienstort SPEYER

zwei Referentinnen / Referenten (m / w / d) für die Bereiche „Justiz und Verbraucherschutz“ und „Personalausgaben sowie Europaangelegenheiten und Vergaberecht“ (Kennung 2023-08).

Voraussetzung ist ein Universitätsstudium der Rechtswissenschaften (idealerweise zweites Staatsexamen) oder der Verwaltungswissenschaften oder ein anderes, für die Aufgaben geeignetes Universitätsstudium, jeweils mit überdurchschnittlichem Abschluss.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/service/aktuelle-stellenangebote/>

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 24. März 2023**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

928.

Der RECHNUNGSHOF RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Außenstelle KOBLENZ

zwei Prüferinnen / Prüfer (m / w / d) für den Bereich „Personalausgaben des Landes“ (Kennung 2023-10).

Voraussetzung ist die Laufbahnprüfung für das 3. Einstiegsamt, alternativ ein Studium der Fachrichtungen Recht, Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften (FH / Bachelor) oder ein vergleichbares, für die Aufgaben geeignetes Hochschulstudium, jeweils mit gutem Abschluss.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://rechnungshof.rlp.de/de/service/aktuelle-stellenangebote/>

Bitte bewerben Sie sich über unser Online-Portal **bis 24. März 2023**.

Fragen zur ausgeschriebenen Stelle beantwortet Ihnen gerne Frau Jung, Tel.: 06232 617-159.

929.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung IT-Controlling (m / w / d) Kennziffer: LKA/TB_2022/40

in der Koordinierungsstelle IT des Dezernates 13 – Kost-IT, Interne Informationstechnologie, Informationssicherheit – der Abteilung 1 – Zentralabteilung – zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 11 TV-L möglich.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

930.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION LUDWIGSHAFEN ist zum 1. Mai 2023 nachfolgend genannte Stelle zu besetzen:

Leiterin / Leiter einer Dienstgruppe beim Kommissariat 1 – Kriminaldauerdienst – der Kriminalinspektion Ludwigshafen (w / m / d).

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 15. März 2023** an

pprheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/K7KINW>

931.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LANDAU, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Leiterin / Leiter einer Dienstgruppe bei der Polizeiinspektion Wörth (w / m / d).

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 15. März 2023** an

pprheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/DGLPIEDK>

932.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum 1. Mai 2023 folgende Funktion neu zu besetzen:

Leiterin / Leiter (m / w / d) des Sachbereichs 22 im Stabsbereich 2 (Fahrzeugwesen)

Bewerbungsfrist: **17. März 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

933.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter (m / w / d) bei der Polizeiinspektion Kaiserslautern 2

Bewerbungsfrist: **17. März 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

934.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / FÜHRUNGSSTAB / STABSBEREICH 1 ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Sachbereichs 11

Sicherheits- und Ordnungsaufgaben zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der Besoldungsgruppe A 13 (3. Einstiegsamt) bewertet. Um diese Stelle können sich Beamte (m / w / d) der Schutz- und Kriminalpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 befinden oder eine Funktion innehaben, die nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet ist. Angehörige der Kriminalpolizei erklären mit Abgabe ihrer Bewerbung ihr Einverständnis zum Spartenwechsel im Falle des Obsiegens im Stellenbesetzungsverfahren.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

935.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER / POLIZEIINSPEKTION SCHWEICH ist zum 1. April 2023 die Stelle einer

Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

936.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTLICH / ZENTRALE VERKEHRSDIENSTE ist zum 1. Mai 2023 die Stelle der

Leitung des Sachbereichs Schwerverkehr (m / w / d)

zu besetzen.

Die Stellenbesetzung erfolgt zunächst kommissarisch und voraussichtlich zum 1. November 2023 endgültig.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet. Um diese Stelle können sich Beamte (m / w / d) der Schutzpolizei bewerben, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder

eine Funktion innehaben, die nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet ist.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

937.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER / POLIZEIINSPEKTION IDAR-OBERSTEIN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

kommissarischen Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

938.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen an:

Polizeibeamte (m / w / d) als Polizeieinsatzsanitäter

Dienstort: MAINZ
(Kennziffer 2/6/ZG2/2023)

Bewerbungsfrist: **10. März 2023.**

Polizeibeamte (m / w / d) für die Dienstgruppenleitung im Tagesschichtdienst mit Abwesenheitsvertretung der Dienststellenleitung

Dienstort: TRIER
(Kennziffer 2/3/TR/2023)

Bewerbungsfrist: **10. März 2023.**

Die detaillierten Ausschreibungen finden Sie unter www.karriere.rlp.de

**Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
PV 3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz**

939.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

Mitarbeiter / -in (m / w / d) als Küchenhilfe

PV 2 - Organisation / Versorgung

Dienstort ENKENBACH-ALSENBORN
(Kennziffer 2/7/PV2/2023)

Bewerbungsfrist: **10. März 2023.**

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de

**Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
PV 3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz**

940.

Dezernat Bau- und Liegenschaftsmanagement (BLM) / Stabsstelle Dienststelle Arbeits-, Brand- und Umweltschutz (DABU) der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsangestellte / r (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 6 TV-L - ab sofort - unbefristet -
Kenn-Nr.: 29-2023

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

941.

Beim LANDKREIS COCHEM-ZELL ist die Stelle

der Landrätin / des Landrates (m / w / d)

ab 1. November 2023 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Der Stelleninhaber wird sich wegen Erreichens der Altersgrenze nicht um die Wiederwahl bewerben.

Der Landkreis Cochem-Zell (rd. 63.000 Einwohnerinnen und Einwohner) besteht aus vier Verbandsgemeinden (Cochem, Kaisersesch, Ulmen und Zell / Mosel). Die Struktur des Landkreises ist durch mittelständische Unternehmen, leistungsfähiges Handwerk, Tourismus sowie Landwirtschaft und Weinbau geprägt. Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Cochem.

Die Wahl der Landrätin / des Landrates erfolgt am 18. Juni 2023 unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Cochem-Zell für die Amtszeit von acht Jahren (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 9. Juli 2023 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat ist, wer

- Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages einer Einzelbewerberin

bzw. eines Einzelbewerbers oder einer Partei oder Wählergruppe erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gültige Wahlvorschläge nur **bis zum 1. Mai 2023, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter eingereicht werden können (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der amtlichen Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die in der Rhein-Zeitung - Ausgabe D (Cochem-Zell) - am 25. Januar 2023 sowie auf der Internetseite des Landkreises Cochem-Zell unter www.cochem-zell.de veröffentlicht wurde.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass politischen Parteien oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekanntgegeben oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Bewerbung keinen Einfluss.

Wahlvorschläge und Bewerbungsunterlagen sind einzureichen bei der

**Kreisverwaltung Cochem-Zell
Wahl der Landrätin / des Landrates
Wahlleiter
Endertplatz 2
56812 Cochem**

942.

Bei der KREISSTADT BAD DÜRKHEIM (ca. 20.000 Einwohner) ist die Stelle

**der / des hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters (m / w / d)**

zum 1. Januar 2024 wegen Ablaufs der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um die Wiederwahl bewerben.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, dem 25. Juni 2023, unmittelbar von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Dürkheim für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (Urwahl). Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 9. Juli 2023, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tage der Wahl (25. Juni 2023) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitliche

demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tage der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B 2 / B 3 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach dem Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von der Bewerbung auf diese Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin / als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei bzw. Wählergruppe oder als Einzelbewerberin / Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am 8. Mai 2023, 18.00 Uhr (48. Tag vor der Wahl), bei der Wahlleiterin oder der Stadtverwaltung Bad Dürkheim einzureichen sind (Ausschlussfrist).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die die Wahlleiterin spätestens am 17. April 2023 (69. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Stadtverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen und Wahlvorschläge werden erbeten **bis zum 3. April 2023 (keine Ausschlussfrist)** an:

Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Kennwort: Bürgermeisterwahl
z. Hd. der Wahlleiterin
Erste Beigeordnete Judith Hagen
Mannheimer Straße 24
67098 Bad Dürkheim

943.

STADT BAD KREUZNACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unser Dezernat I

eine / n Geschäftsleiter / -in / Büroleiter / -in (m / w / d).

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Bei sich ergänzenden Bewerbungen ist grundsätzlich auch eine Besetzung in Teilzeit möglich.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD), sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Besoldung kann nach Vorliegen der stellenplanrechtlichen Voraussetzungen und nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) bis zur Besoldungsgruppe A 14 erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Unterstützung des Oberbürgermeisters bei der Leitung der Stadtverwaltung
- Verantwortliche Projektleitung in Projekten von besonderer strategischer Tragweite
- Koordinierung interdisziplinärer Aufgaben von besonderer Tragweite innerhalb der Verwaltung
- Mitglied der Bewertungskommission und der Stiftung „Haus der Stadtgeschichte“
- Referententätigkeiten und Koordinierungsaufgaben für den Oberbürgermeister
- Veranstaltungen von übergeordneter Bedeutung koordinieren
- Fundierte Recherche und Verfassen von Reden, Stellungnahmen, Antwortschreiben und Grußworten für den Oberbürgermeister
- Verantwortliche Bearbeitung von Anfragen und Anträgen aus der Politik und der Bürgerschaft
- Bearbeitung von Grundsatzfragen und Sonderaufgaben für den Oberbürgermeister
- Richtlinienkompetenz über alle Amtsleitungen
- Strategische Ausrichtung der Städtepartnerschaften

Anforderungsprofil:

- Zulassung zum vierten Einstiegsamt in der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen, die dazu befähigen, die entsprechenden Tätigkeiten auszuüben,
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Verwaltung oder der Beratung,
- ausgeprägte Fähigkeiten zum analytischen, konzeptionellen und strategischen Denken und Handeln in komplexen Fragestellungen in Verbindung mit politischem und gesellschaftlichem Einschätzungsvermögen, insbesondere im kommunalpolitischen Kontext,
- Führungskompetenz, Konfliktmanagement, Verhandlungsgeschick, Leitungserfahrung, kommunikative und soziale Kompetenzen,
- sehr gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungs- und Kommunalrecht,
- sehr gute Kenntnisse des (agilen) Projektmanagements,
- sicheres Auftreten, Belastbarkeit, Flexibilität sowie die Bereitschaft, außerhalb der üblichen Bürozeiten zu arbeiten,
- hohe Arbeitsmotivation, Gestaltungswille und Freude am konzeptionellen Arbeiten,
- gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Wir bieten:

- eigenverantwortliches Arbeiten,
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen,
- Standortsicherheit,
- eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen,
- betriebliche Altersvorsorge (ZVK),

- verlässliche Regelungen für den öffentlichen Dienst.

Schwerbehinderte Bewerber / -innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt (Nachweis über die Schwerbehinderung notwendig).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 33-23 bis spätestens 20. März 2023** gerne per Mail (ausschließlich PDF-Format) an

personalamt@bad-kreuznach.de

oder schriftlich an die

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Personalamt
Wilhelmstraße 7 - 11
55543 Bad Kreuznach.

Wir bitten um die Zusendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet. Wir versenden keine Eingangsbestätigungen. Selbstverständlich können die Bewerbungsunterlagen bei Nichtberücksichtigung zurückgesandt werden, wenn ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Auch ist es möglich, die Bewerbungsunterlagen persönlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens abzuholen.

944.

Bei der VERBANDSGEMEINDE WINNWEILER, Donnersbergkreis, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 13. März 2024 neu zu besetzen.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird am Sonntag, 25. Juni 2023 von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Winnweiler für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Hat bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, 9. Juli 2023 eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Amtsinhaber wird sich wieder bewerben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister ist, wer Deutsche / Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige / Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister kann nicht gewählt werden, wer am

Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die Besoldung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt nach der Kommunal-Besoldungsordnung Rheinland-Pfalz nach der Besoldungsgruppe B 2. Eine Höherstufung nach B 3 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Die Verbandsgemeinde Winnweiler hat rd. 15.000 Einwohner. Sie setzt sich aus 13 Ortsgemeinden zusammen und liegt verkehrsgünstig am Kreuzungspunkt der BAB 63 und der B 48. Zwei Bahnhaltepunkte der Strecke Hochspeyer-Bingen sind vorhanden in Winnweiler und in Münchweiler. Die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt landschaftlich reizvoll in den Ausläufen des Nordpfälzer Berglandes am Fuße des Donnersberges. Viele Ortsgemeinden aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Winnweiler dienen als Wohnsitzgemeinden vieler Pendler aus den Großräumen Rhein-Main, Rhein-Neckar und Kaiserslautern.

Die Sitzgemeinde Winnweiler ist Standort eines Gymnasiums, einer Realschule Plus und einer Grundschule. Die Verbandsgemeinde unterhält daneben zwei weitere Grundschulen mit Außenstellen und ist Trägerin von 9 Kindertagesstätten. Der Verbandsgemeinde ist zudem Trägerin der Straßenbaulast.

Bewerberinnen und Bewerber sollten engagierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeiten sein, die mit den Ortsgemeinden und den Entscheidungsgremien vertrauensvoll zusammenarbeiten. Außerdem sollten sie in der Lage sein, die Verwaltung als modernes, zukunftsorientiertes Dienstleistungsunternehmen

wirtschaftlich und bürgernah zu führen. Es wird erwartet, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ihren / seinen Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Winnweiler nimmt.

Zur Teilnahme an der Wahl ist neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch die / den Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe gemäß § 52 Kommunalwahlgesetz Rheinland-Pfalz erforderlich.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschlüsse endet am Montag, 8. Mai 2023 um 18.00 Uhr. Die Wahlbekanntmachung wird allen Bewerberinnen / Bewerbern unaufgefordert zugesandt.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erteilt werden, dass politischen Parteien und Wahlgruppen des Verbandsgemeinderates die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien / Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäße Einreichung der Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Führungszeugnis, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) sind **bis zum 21. April 2023 (keine Ausschlussfrist!)** zu richten an:

Verbandsgemeinde Winnweiler
Kennwort: Bürgermeisterwahl
zu Hd. des Wahlleiters
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler

Bekanntmachungen der Gerichte

945.

Öffentliche Zustellung

An den Beklagten zu 2 Raphael Wroben, letzte bekannte Adresse Schulstraße 23, 57589 Pracht, wird ein Schriftstück vom 18. Oktober 2022 öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag der Klagepartei. Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Altenkirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, Zimmer 305, 2. OG, eingesehen werden. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Altenkirchen, den 13. Februar 2023

- 71 C 194/22 - Das Amtsgericht

946.

Öffentliche Aufforderung

Am 5. 2. 2022 verstarb Gisela Burg, geb. Göltz, geboren am 31. 1. 1949 in Annweiler am Trifels, letzte Anschrift: Altenstraße 74, 76855 Annweiler am Trifels. Die hier bekannten Erben der ersten und zweiten Ordnung haben ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird ge-

mäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Landau, den 7. Februar 2023

- 3 VI 836/22 - Das Amtsgericht

947.

Öffentliche Aufforderung

Am 31. 12. 2022 verstarb Hermann Walter Wilhelm Wolfram, geboren am 31. 1. 1945 in Rhodt, letzte Anschrift: Spitalstraße 17, 67480 Edenkoben. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind nicht vorhanden. Die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung haben die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Landau, den 9. Februar 2023

- 2 VI 120/23 - Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

948.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Erpolzheim Blatt 139 in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypothek zu 650,00 Goldmark wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bad Dürkheim, den 6. Februar 2023

- 1 UR II 13/22 - Das Amtsgericht

949.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Rhein-Nahe, Sparbuchnummer 3900989686, ausgestellt für das Konto IBAN: DE20 5605 0180 3900 9896 86, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Rabih Merhi, Bäderweg 2, 55583 Bad Kreuznach, mit einem Guthaben in Höhe von ca. 3302,08 EUR, wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 15. Februar 2023

- 71 UR II 20/22 - Das Amtsgericht

950.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschrift Briefnummer 10924798 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Walldilbersheim Blatt 2018 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 51.129,19 EUR mit 16 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 13. Februar 2023

- 71 UR II 69/22 - Das Amtsgericht

951.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschrift Brief Gruppe 02 Briefnummer 2337595 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 3855 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschrift zu 12.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschrift Brief Gruppe 02 Briefnummer 2338367 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bad Kreuznach Blatt 3855 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschrift zu 14.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 15. Februar 2023

- 71 UR II 74/22 - Das Amtsgericht

952.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschriftbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Heimersheim (Eifel) Blatt 3088 in Abteilung III Nr. 1, 2, 3 eingetragene Grundschrift Nr. 1 zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich, eingetragene Grundschrift Nr. 2 zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und eingetragene Grundschrift Nr. 3 zu 5000,- DM zu 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 17. Februar 2023

- 30 UR II 36/22 - Das Amtsgericht

953.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Lind (bei Bad Neuenahr-Ahrweiler) Blatt 762 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grund-

schuld zu 89.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 17. Februar 2023

- 30 UR II 37/22 - Das Amtsgericht

954.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Minheim Blatt 1532 eingetragenen Eigentümer Eheleute Josef Zisch und Margaretha Zisch geb. Hermes werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 15. Februar 2023

- 4g UR II 9/22 - Das Amtsgericht

955.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 184625 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Mötsch Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.600,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 16. Februar 2023

- 5 UR II 10/22 - Das Amtsgericht

956.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9412448 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Ferschweiler Blatt 1022 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 22.308,66 DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 13. Februar 2023

- 6 UR II 6/22 - Das Amtsgericht

957.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6077733 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Senheim Blatt 2851 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen, gem. Bewilligung vom 26. Juli 1982, eingetragen am 10. August 1982, wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 8. Februar 2023

- 2 UR II 23/22 - Das Amtsgericht

958.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Ediger Blatt 1872 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich, Bewilligung vom 28. Februar 1962, eingetragen am 22. März 1962, wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 17. Februar 2023

- 2 UR II 26/22 - Das Amtsgericht

959.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Daun Blatt 3489 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.500,- DM mit 6 % Zinsen jährlich (zuvor eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Daun Blatt 762) wird für kraftlos erklärt.

Daun, den 24. Februar 2023

- 3A UR II 26/22 - Das Amtsgericht

960.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Mörschied Blatt 898 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5400,- DM = 2760,98 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 14. Februar 2023

- 38 UR II 18/22 - Das Amtsgericht

961.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Mörschied Blatt 1595 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 16. Februar 2023

- 38 UR II 19/22 - Das Amtsgericht

962.

Ausschließungsbeschluss: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 15815 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4857,27 EUR mit 9 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Idar-Oberstein Blatt 15815 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4601,63 EUR mit 10 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 14. Februar 2023

- 38 UR II 20/22 - Das Amtsgericht

963.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Hahnweiler Blatt 494 (Mithaft 311) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- EUR mit 10 % Zinsen jährlich, eingetragener Berechtigter Sparda Bank Südwest e.G., Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, vormals Eisenbahnsparkasse Saarbrücken wird für kraftlos erklärt.

Idar-Oberstein, den 16. Februar 2023

- 38 UR II 22/22 - Das Amtsgericht

964.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525278 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Oberlahnstein Blatt 4621 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525279 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Oberlahnstein Blatt 4621 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 27.600,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 2. Februar 2023

- 25 UR II 14/22 - Das Amtsgericht

965.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0143806 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Osterspai Blatt 1664 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 6. Februar 2023

- 25 UR II 19/22 - Das Amtsgericht

966.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Waldrohrbach Blatt 163 eingetragene Eigentümerin Frau Rosa Kindler wird mit ihren Rechten betreffend die Grundstücke Bestandsverzeichnis-Nr. 1, 4 und 5 ausgeschlossen.

Landau, den 24. Februar 2023

- 1 UR II 4/22 - Das Amtsgericht

967.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0866269 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Annweiler Blatt 1648 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3174608 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Annweiler Blatt 1648 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt. Auch der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2365655 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Annweiler Blatt 1648 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 39.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 21. Februar 2023

- 1 UR II 17/22 - Das Amtsgericht

968.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3837815 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Mühlhofen Blatt 416 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 21. Februar 2023

- 1 UR II 20/22 - Das Amtsgericht

969.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Asbach (Westerwald) Blatt 504 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 8100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 15. Februar 2023

- 5a UR II 16/22 - Das Amtsgericht

970.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Asbach (Westerwald) Blatt 447 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 50.000,- DM mit 6 3/4 ggf. 7 3/4 % Zinsen jährlich ab 8. November 1965 sowie 2 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Linz, den 10. Februar 2023

- 5a UR II 20/22 - Das Amtsgericht

971.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Dannstadt Blatt 3584 in Abteilung III Nr. 3 eingetragenen Grundschuld zu 150,00 Goldmark werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Ludwigshafen, den 30. Januar 2023

- 14 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

972.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 7925 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 4616,97 EUR mit 6 % u. U. bis zu 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 7925 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3527,91 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 3. Februar 2023

- 73 UR II 56/22 - Das Amtsgericht

973.

Ausschließungsbeschluss: Der (Teil-)Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 5263 in Abteilung III Nr. 1 A eingetragene Grundschuld zu 42.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 7. Februar 2023

- 73 UR II 59/22 - Das Amtsgericht

974.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3392 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. Februar 2023

- 73 UR II 62/22 - Das Amtsgericht

975.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3640 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3640 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 85.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3640 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 73.800,- DM mit 13 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. Februar 2023

- 73 UR II 64/22 - Das Amtsgericht

976.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 12918 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 5112,92 EUR und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 12918 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 3425,66 EUR mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 16. Februar 2023

- 73 UR II 65/22 - Das Amtsgericht

977.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ochtendung Blatt 6755 eingetragenen Eigen-

tümer Frau Maria Barz geb. Rüber, Frau Sybilla Müller geb. Rüber, Herr Erich Weegmann und Frau Brunhilde Maria Geisen geb. Kohnz, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 10. Februar 2023

- 2 UR II 2/22 - Das Amtsgericht

978.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Rüber Blatt 999 und 1000 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 10. Februar 2023

- 2 UR II 22/22 - Das Amtsgericht

979.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kottenheim Blatt 2670 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 122.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam. Die öffentliche Zustellung dieses Ausschließungsbeschlusses wird bewilligt.

Mayen, den 10. Februar 2023

- 2 UR II 27/22 - Das Amtsgericht

980.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 054361 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Kriegsfeld Blatt 510 (vormals 309) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit elf vom Hundert Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 1. Februar 2023

- 3 UR II 17/22 - Das Amtsgericht

981.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Gölheim Blatt 704 BV 8 Gölheim Fl.St. 1202/1, Ackerland, Auf der Kerzenheimer Höhe, 2111 m², in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypothek zu 385,00 Goldmark wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. Ebenso werden die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Gölheim Blatt 704 Bezeichnung: BV 10 Gölheim Fl.St. 1203, Ackerland, Auf der Kerzenheimer Höhe, 3235 m², in Abteilung III Nr. 3 eingetragenen Gläubiger als auch der Nießbrauchsberechtigte der Sicherungshypothek zu 500,00 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: 1) im Teilbetrag von einhundert Goldmark für Georg Hoffmann, Fabrikarbeiter in Eisenberg. 2) im Teilbetrag von einhundert Goldmark für Karl Hoffmann, den Ersten, Former in Hettenleidelheim und 3) im Teilbetrag von dreihundert Goldmark für Otto Hoffmann, Tongraber in Eisenberg Nießbrauchsberechtigte an den dem Georg und Karl Hoffmann I. zustehenden Teilbetrages von je 100,00 GM und Otto Hoffmann von 300,00 GM, für Katharina Hoffmann, geb. Maue, Witwe des Arbeiters Sebastian Hoffmann in Eisenberg mit ihren Rechten ausgeschlossen. Des Weiteren werden die Gläubiger eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Gölheim Blatt 704 Bezeichnung: BV 9 Gölheim Fl.St. 1202/2, Ackerland, Auf der Ker-

zenheimer Höhe, 2448 m², Abteilung III Nr. 4 hinsichtlich der Sicherungshypothek zu 215,00 Goldmark. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: 1) Susanna Bruch, geb. Nachbauer, Witwe des Kappenmachers Jakob Bruch in Gölheim im Teilbetrag von (50,- GM) fünfzig Goldmark, 2) Johanna Katharina Stilgenbauer geb. Bruch, Ehefrau des Bahnwärters Otto Stilgenbauer, auf dem Münsterhof Gemeinde Dreisen zu einundvierzig (41,-) Goldmark, 3) Anna Möhsner geb. Bruch, Ehefrau des Friseurs Karl Möhsner in Marnheim, zu neunundvierzig Goldmark (49,- GM) ebenfalls mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Rockenhausen, den 8. Februar 2023

- 3 UR II 18/22 - Das Amtsgericht

982.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Hundheim (Bell) Blatt 387 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 61.800,- DM; 15 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZPO wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 21. Februar 2023

- 33 UR II 21/22 - Das Amtsgericht

983.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederzissen Blatt 4576 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 10. Februar 2023

- 5b UR II 21/22 - Das Amtsgericht

984.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 1109 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.500,- DM wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 23. Februar 2023

- 50A UR II 91/21 - Das Amtsgericht

985.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pallien Blatt 1343 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 1533,88 EUR und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Pallien Blatt 1343 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.271,01 EUR werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. Februar 2023

- 50A UR II 42/22 - Das Amtsgericht

986.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Ehrang Blatt 2688 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 15. Februar 2023

- 50A UR II 45/22 - Das Amtsgericht

987.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 300480308, Sparbuchberechtigte laut Ein-

trag: Frau Dr. Andrea Niewodniczanski, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 22. Februar 2023

- 50A UR II 61/22 -

Das Amtsgericht

Aufgebote

988.

Herr Wilmar Hallerbach, Gartenstraße 6, 57635 Hirz-Maulsbach, und Frau Gisela Hallerbach, Gartenstraße 6, 57635 Hirz-Maulsbach, haben den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Altenkirchen Gemarkung Hirz-Maulsbach Blatt 831. Bezeichnung: Flur 10 Nr. 43, Waldfläche, Laubwald, Auf der untersten Ludwigshard, groß 2311 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Maria Christine Marenbach.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Altenkirchen, den 14. Februar 2023

- 71 UR II 15/22 -

Das Amtsgericht

989.

Herr Guido Rörig, Auf dem Nassen 28, 57614 Fluterschen, und Frau Stefanie Peske-Rörig, Auf dem Nassen 28, 57614 Fluterschen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0253845 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Altenkirchen Blatt 2870 und 2871 jeweils in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.300,- DM mit 11 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0833374 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Altenkirchen Blatt 2870 und 2871 jeweils in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 22.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: ING-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Altenkirchen, den 14. Februar 2023

- 71 UR II 26/22 -

Das Amtsgericht

990.

Frau Ursula Keßler, Siegburger Straße 7, 56072 Koblenz, und die Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 065307 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Güllenheim Blatt 1398 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.768,64 DM mit bis zu 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Bausparkasse Mainz AG, Kantstraße 1, 55122 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird

aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Altenkirchen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 14. Februar 2023

- 71 II 1/23 -

Das Amtsgericht

991.

Herr Jochen Keuthen, Böllerweg 15, 55599 Stein-Bockenheim, und Frau Eva Keuthen, Böllerweg 15, 55599 Stein-Bockenheim, haben mit Urkunde vom 6. Januar 2023 (4/2023, Notar Dr. Herwig in Wöllstein) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 13946791 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Stein-Bockenheim Blatt 825 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 34.256,56 EUR. Eingetragener Berechtigter: Eheleute Jochen Keuthen, geb. am 14. 8. 1939 und Eva-Maria Keuthen geb. Brinkmann, geb. am 3. 12. 1942, beide in 55599 Stein-Bockenheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 14. Februar 2023

- 97 II 2/23 -

Das Amtsgericht

992.

Herr Udo Aumer, Mainzer Straße 70, 55291 Saulheim, hat mit Urkunde vom 13. Januar 2023 (Urkunde 63/2023, Notarin Weiland in Alzey) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 060283 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 2026 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7669,38 EUR. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherungs-AG, Stuttgart (ehemals: Isar Lebensversicherungs-AG, München).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 14. Februar 2023

- 97 II 4/23 -

Das Amtsgericht

993.

Frau Katharina Pulger, Finkenweg 4, 56626 Andernach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 155209 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kell (Andernach) Blatt 1123 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich sowie 0,5 % Verzugszinsen. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 22. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 22. Februar 2023

- 67 II 7/23 -

Das Amtsgericht

994.

Frau Hildegard Litzinger, Speyerer Straße 6, 67133 Maxdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Grethen Blatt 873 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 10 %, unter Umständen 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Hildegard Litzinger, Speyerer Straße 6, 67133 Maxdorf.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 7. Februar 2023

- 1 UR II 21/22 -

Das Amtsgericht

995.

Herr Dieter Spieß, Gerolsheimer Straße 26, 67256 Weisenheim am Sand, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Weisenheim am Sand Blatt 2913 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.200,- DM mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: LBS Landesbausparkasse Südwest, Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 7. Februar 2023

- 1 II 1/23 -

Das Amtsgericht

996.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Bad Neuenahr Blatt 8202 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 120.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 13. Februar 2023

- 30 UR II 40/22 -

Das Amtsgericht

997.

Herr Matthias Bertram, Sankt-Peter-Straße 40, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Dernau Blatt 2537 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den

Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Dernau Blatt 2537 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 135.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 23. Februar 2023

- 30 UR II 42/22 - Das Amtsgericht

998.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Holzweiler Blatt 2775 in Abteilung III Nr. 1, 2, 3, 4 eingetragenen Grundschulden zu 5112,92 EUR mit 8 % Zinsen jährlich, 2556,46 EUR mit 8 % Zinsen jährlich, 8691,96 EUR mit 10 % Zinsen jährlich und 7567,12 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter jeweils: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 13. Februar 2023

- 30 II 4/23 - Das Amtsgericht

999.

Frau Ute Mathy, Raiffeisenstraße 3, 54518 Osann-Monzel, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bernkastel-Kues Gemarkung Wintrich Blatt 3862. Bezeichnung: Flur 34 Nr. 98 (Waldfläche, Held, 6457 qm). Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herren Peter und Matthias Gessinger (Söhne von Matthias Josef Gessinger).

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 15. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 15. Februar 2023

- 4b II 3/23 - Das Amtsgericht

1000.

Herr Theo Schultes, Löhrrstraße 18, 57555 Mundersbach-Birken, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Betzdorf Gemarkung Mundersbach Blatt 1300. Bezeichnung: Flurstück Nr. 258/135. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Hermann Friedrich Farnschläder.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden,

da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Betzdorf, den 21. Februar 2023

- 41 UR II 15/22 - Das Amtsgericht

1001.

Herr Burkhard Behner, Hahnseifenstraße 8a, 57572 Niederfischbach, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Betzdorf Gemarkung Fischbach [bei Betzdorf] Blatt 638. Bezeichnung: Landwirtschaftsfläche, Aufm Hofacker. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Pauline Hensel in Niederfischbach.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Betzdorf, den 14. Februar 2023

- 41 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

1002.

Die Ortsgemeinde Alsdorf, Lerchenweg 16, 57518 Alsdorf, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Betzdorf Gemarkung Alsdorf [Sieg] Blatt 448. Bezeichnung: Erholungsfläche, Hauptstraße. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Wilhelmine Brühl, geboren am 17. 11. 1884.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer/in erfolgen wird.

Betzdorf, den 14. Februar 2023

- 41 UR II 37/22 - Das Amtsgericht

1003.

Frau Gudrun Jung, Friedhofstraße 3, 55459 Grolsheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Grolsheim Blatt 854 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigshafen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. Februar 2023

- 30 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

1004.

Herr Stefan Volk, Prunkgasse 55 d, 55126 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Ober-Ingelheim Blatt 5074 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: R + V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. Februar 2023

- 30 UR II 38/22 - Das Amtsgericht

1005.

Die Mainzer Volksbank, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Ockenheim Blatt 2107 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 2000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Ockenheimer Spar- und Darlehenskassenverein eGmbH.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. Februar 2023

- 30 UR II 39/22 - Das Amtsgericht

1006.

Maria Pfeiffer, Naurather Straße 25, 54313 Zemmer, Frau Brigitte Schäfer, Auf der Gasse 28, 54298 Orennhofen, Frau Edith Robels, Barlachweg 14, 50829 Köln, und Frau Ingeborg Thul, Wichfriedweg 6, 53604 Bad Honnef, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 134633 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Preist Blatt 1182 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 17.000,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bitburg, den 16. Februar 2023

- 5 UR II 12/22 - Das Amtsgericht

1007.

Herr Hermann-Josef Fischer, Unterstraße 9, 56814 Faid, Frau Andrea Theisen, Röntgenstraße 2, 63486 Bruchköbel, und Frau Anja Bamberg, Bergstraße 8, 56823 Büchel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 171609 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Büchel Blatt 1411 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 19.000,- DM nebst 6 % Zinsen jährlich, gem. Bewilligung vom 10. November 1969, eingetragen am 24. November 1969. Eingetragene Berechtigte: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 16. Februar 2023

- 2 II 6/23 - Das Amtsgericht

1008.

Frau Hedwig Ehnies, Robertsaue Straße 12, 67360 Lingenfeld, vertreten durch Ingrid Hardt und Eva Mühl, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 037951 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Bellheim Blatt 1542 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 13.000,- DM mit 7,25 % Zinsen jährlich sowie 4 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sächsische Bodenkreditanstalt, Frankfurt/Main.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 24. Januar 2023

- 1b UR II 12/22 - Das Amtsgericht

1009.

Frau RA'in Dania Jäger, Kirchheimer Straße 16, 67269 Grünstadt, hat als Nachlasspflegerin für die unbekannten Erben des Patrick Aigner den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasser: Herr Patrick Aigner, geb. am 30. 1. 1986. Letzte Anschrift des Erblassers: Obersülzer Straße 8, 67269 Grünstadt.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers **spätestens bis zu dem 19. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von den Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Grünstadt, den 17. Februar 2023

- 2 II 2/23 - Das Amtsgericht

1010.

Frau Tanja Susanne Giebel, Schulweg 4, 55767 Abentheuer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Teil-Grundschuldbrief zu 12.986,81 EUR über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Abentheuer Blatt 720 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR mit 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bausparkasse Badenia AG, Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 16. Februar 2023

- 38 II 1/23 - Das Amtsgericht

1011.

Frau Irene Voigtländer, Brölweg 15, 40625 Düsseldorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 047303 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Rübenach Blatt 3745 in Abteilung III Nr. 1 (ur-

sprünglich eingetragen im Blatt 2794, Abt. III Nr. 4) eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM mit 4 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Koblenz; heute: Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 12. Januar 2023

- 132 UR II 65/22 - Das Amtsgericht

1012.

Herr Joachim Johannisson, Lillövägen 1, 18453 Åkersberga Schweden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Teil-Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7761186 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Oberlahnstein Blatt 6094 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6300,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksfürsorge Bausparkasse AG in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 8. Februar 2023

- 25 UR II 11/22 - Das Amtsgericht

1013.

Herr Franz Pfälzer, Ahornstraße 34, 76829 Landau in der Pfalz, und Frau Martina Pfälzer, Ahornstraße 34, 76829 Landau in der Pfalz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09990833 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 9200 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 15. Februar 2023

- 1 UR II 36/22 - Das Amtsgericht

1014.

Herr Adam Makelki, Am Sandhof 38, 41469 Neuss, Frau Lydia Makelki, Am Markt 16, 67595 Bechtheim, Herr Nikolaus Makelki, Gottfried-Tulla-Straße 6, 76726 Gernersheim, Herr Viktor Makelki, Donaustraße 60, 41469 Neuss, und Frau Anna Neis, Zum Knechelsberg 31, 55127 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4000088015. Das Sparbuch lautet auf: Herr Johannes Makelki, letzte Anschrift: Kautzen-gasse 106, 67360 Lingenfeld.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vor-

zulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Landau, den 15. Februar 2023

- 1 II 3/23 - Das Amtsgericht

1015.

Frau Hannelore Steger, Erkenbrechtstraße 23c, 67434 Neustadt an der Weinstraße, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 070906 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau Blatt 6045 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 21.992,91 EUR mit bis zu 8 % Zinsen jährlich sowie 6 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 24. Februar 2023

- 1 II 10/23 - Das Amtsgericht

1016.

Herr Peter Buser, Bängertchen 14, 66869 Kusel, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Landstuhl Gemarkung Schmittweiler Blatt 408. Bezeichnung: Flst.-Nr. 582, Landwirtschaftsfläche, Im Tal, zu 1329 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Erben-gemeinschaft Geimer, Sattler, Fleck, Buser u. a.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 9. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Landstuhl, den 8. Februar 2023

- 2 UR II 15/22 - Das Amtsgericht

1017.

Frau Ingeborg Jakoby, Ortsstraße 42, 66879 Niedermohr, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6983321 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Reuschbach Blatt 278 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 41.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bank AG, 71630 Ludwigsburg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8409503 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Reuschbach Blatt 278 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gem. GmbH, 71630 Ludwigsburg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunden vorzu-

legen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Landstuhl, den 31. Januar 2023

- 2 II 1/23 - Das Amtsgericht

1018.

Die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstraße 32, 53113 Bonn, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Bruchhausen Blatt 1293. Bezeichnung: Flur 7 Nr. 361/8, Bauplatz, Orsberger Straße, groß 537 qm, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Buchhypothek zu 11.250,- DM. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Frau Martina Selzer geb. Engels, geb. am 17. 4. 1959 in Duisburg-Mündelheim. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundpfandrechtsgläubigerin: Erpel.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 15. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Linz, den 15. Februar 2023

- 5a II 3/23 - Das Amtsgericht

1019.

Herr Peter Wolff, Hohenstaufenstraße 23, 71696 Möglingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 42220031688. Das Sparbuch lautet auf: Herr Gerhard Heinrich Wolff, geb. 29. 12. 1933, verstorben 17. 2. 2021, zuletzt wohnhaft: Prümerstraße 17, 67071 Ludwigshafen.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 30. Januar 2023

- 14 UR II 44/22 - Das Amtsgericht

1020.

Frau Hilde Hessinger, Bahnhofstraße 112, 55296 Harxheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Essenheim Blatt 3223 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.200,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Essenheim Blatt 3223 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 6100,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen,

da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2850,45 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 11.401,81 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 3. Februar 2023

- 73 UR II 26/22 - Das Amtsgericht

1021.

Frau Barbara Retzmann, Vogelsbergstraße 25, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 13306 in Abteilung III Nr. 9 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Mainz, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3068,75 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 17. Februar 2023

- 73 II 6/23 - Das Amtsgericht

1022.

Die Nassauische Sparkasse, Carl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12034773 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Höhr Blatt 2097 dann 3017 jetzt 4519 in Abteilung III Nr. 1(A) eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich sowie 8 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Nassauische Sparkasse, Wiesbaden.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 10. Februar 2023

- 19a UR II 30/22 - Das Amtsgericht

1023.

Die VR-Bank Südwestpfalz eG, Alleestraße 2, 66953 Pirmasens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17701433 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Rodalben Blatt 3296 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 170.000,- EUR, 15 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO. Eingetragener Berechtigter: VR-Bank Südwestpfalz eG Pirmasens - Zweibrücken mit Sitz in Pirmasens.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. April 2023** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 26. Januar 2023

- 1 UR II 30/22 - Das Amtsgericht

1024.

Frau Heike Oehme, Hauptstraße 76, 76891 Bundenthal, hat den Antrag auf Kraftlos-

erklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 224309 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Bundenthal Blatt 1.674 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR verzinslich vom Tage der Eintragung ab mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - mindestens 6 % und höchstens 12 % jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO. Eingetragener Berechtigter: Chevron Erdoel Deutschland GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main - nunmehr Wintershall Dea International GmbH mit Sitz in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. April 2023** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 31. Januar 2023

- 1 UR II 31/22 - Das Amtsgericht

1025.

Frau Gudrun Bachert, Petersbächler Straße 6a, 66996 Ludwigswinkel, und Herr Kurt Bachert, Petersbächlerstraße 6a, 66996 Ludwigswinkel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 6984466 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Ludwigswinkel Blatt 895 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 37.250,- DM (19.045,22 EUR), 12 % Zinsen jährlich, vollstreckbar nach § 800 ZPO. Eingetragener Berechtigter: Colonia Bausparkasse Aktiengesellschaft, Dortmund - nunmehr BHW Bausparkasse AG in Hammeln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. April 2023** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 31. Januar 2023

- 1 UR II 32/22 - Das Amtsgericht

1026.

Frau Ruth Köster, Litzelflurstraße 12, 67308 Ottersheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8408152 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Ottersheim Blatt 387 zuvor Blatt 327 in Abteilung III Nr. 3 zuvor Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zu 23.600,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Rockenhausen, den 8. Februar 2023

- 3 UR II 28/22 - Das Amtsgericht

1027.

Frau Christa Nigmann, Im Schützenrech 4, 55494 Rheinböllen, und Frau Christine Ludwig, Danziger Straße 8, 55494 Rheinböllen, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch

des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Benzweiler Blatt 501 Bezeichnung: Flur 3 Flurstück 28, Waldfläche, in der Meltenbach, in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Sicherungshypothek zu 11.657,47 DM. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubigerin laut Grundbucheintrag: Firma Max Klein KG in Koblenz/Rhein, Rheinstraße 26.

Die Grundpfandrechtsgläubigerin wird aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 21. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Simmern, den 21. Februar 2023

- 33 UR II 14/22 - Das Amtsgericht

1028.

Frau Katharina Figaj, Im Grund 4, 55491 Büchenbeuren, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern/Hunsrück Gemarkung Dichtelbach Blatt 1134 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR mit 15 % Zinsen jährlich und 5 % Nebenleistung einmalig. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Rheinböllen eG, Rheinböllen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 14. Februar 2023

- 33 II 3/23 - Das Amtsgericht

1029.

Herr Heinz Schmitz, Landskroner Straße 24, 53489 Sinzig, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Sinzig Blatt 4464 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 10. Februar 2023

- 5b II 2/23 - Das Amtsgericht

1030.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Bodendorf Blatt 3292 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Sinzig, den 10. Februar 2023

- 5b II 4/23 - Das Amtsgericht

1031.

Die Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Bodendorf Blatt 3293 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Bodendorf Blatt 3293 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 13.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 12. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Sinzig anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Sinzig, den 10. Februar 2023

- 5b II 5/23 - Das Amtsgericht

1032.

Herr Markus Wozny, Clemens-Wenzeslaus-Straße 7, 54296 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gutweiler Blatt 854 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6135,50 EUR. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank, Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und

Münster. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gutweiler Blatt 854 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Trier.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 16. Februar 2023

- 50A UR II 94/22 - Das Amtsgericht

1033.

Frau Edeltrud Lichter, Ewerhartstraße 16, 54666 Irrel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 1351 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 69.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Commerzbank Aktiengesellschaft Düsseldorf, Filiale Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2023** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 22. Februar 2023

- 50A II 7/23 - Das Amtsgericht

1034.

Frau Marlene Goebels, Bahnhofstraße 23, 57648 Unnau, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich a) um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 092 483 (Stammbrief über 150.000,- DM) und b) um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 000 336 (Teilbrief über 100.000,- DM) über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbeurg Grundbuch von Bad Marienberg Blatt 2833 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 250.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Henny Marlene Goebels, geb. Gäfgen, Bahnhofstraße 43, 57648 Unnau.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Juni 2023** vor dem Amtsgericht Westerbeurg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 23. Februar 2023

- 26b UR II 18/22 - Das Amtsgericht

